

MEMORIAL
Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg

GESETZESSAMMLUNG

A — Nr. 141

28. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit zur:

- **Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen;**
- **Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission;**
- **Änderung des geänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in Form von Sepcav und Assep;**
- **Änderung des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften;**
- **Aufhebung des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit.**

Großherzogliche Verordnung vom 23. Juli 2016 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Bedingungen für die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés

Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit zur:

- **Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen;**
- **Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission;**
- **Änderung des geänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in Form von Sepcav und Assep;**
- **Änderung des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften;**
- **Aufhebung des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit**

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung unseres Staatsrates;

Nach Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

Aufgrund des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 14. Juli 2016 und des Staatsrates vom 15. Juli 2016 darüber, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

TEIL I:- Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

TITEL I. - Organisation der Prüfungstätigkeit.

Kapitel I - Begriffsbestimmungen.

Art. 1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „verantwortliche(r) Prüfungspartner“:
 - a) der/die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), der/die von einem Cabinet de révision agréé oder einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag des Cabinet de révision agréé vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind; oder
 - b) im Fall einer Konzernabschlussprüfung der/die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), der/die von einem Cabinet de révision agréé oder einer Prüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, und der/die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), der/die als auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder
 - c) der/die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), der/die den Prüfungsvermerk unterzeichnet/unterzeichnen;
- (2) „zuständige Behörden“: die durch Gesetz bestimmten Behörden, die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich sind. Wird in einem Artikel auf die „zuständige Behörde“ Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme auf die Behörde, die für die in dem betreffenden Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist.
- (3) „Prüfungsgesellschaft“: eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nach der Richtlinie 2006/43/EG für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde;
- (4) „Cabinet de révision“: eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die Mitglied des IRE ist und die in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt;

- (5) „Cabinet de révision agréé“: eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die Mitglied des IRE und gemäß Artikel 5 zugelassen ist;
- (6) „Abschlussprüfung“: eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses – insofern sie gesetzlich oder nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht vorgeschrieben ist;
- (7) „Prüfer aus einem Drittland“: eine natürliche Person, die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und die nicht in einem Mitgliedstaat als Abschlussprüfer infolge einer Zulassung gemäß den Artikeln 3 und 44 der Richtlinie 2006/43/EG registriert ist;
- (8) „Konzernabschlussprüfer“: der/die Réviseur(s) d’entreprises agréé(s), das/die Cabinet(s) de révision agréé(s) oder die Prüfungsgesellschaft(en), der/das bzw. die die Abschlussprüfung von konsolidierten Abschlüssen durchführt/durchführen;
- (9) „Abschlussprüfer“: eine natürliche Person, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach der Richtlinie 2006/43/EG für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde;
- (10) „CSSF“: die Commission de surveillance du secteur financier;
- (11) „Richtlinie 95/46/EG“: die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- (12) „Richtlinie 2003/71/EG“: die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, in ihrer durch die Richtlinie 2010/73/EU geänderten Fassung;
- (13) „Richtlinie 2004/72/EG“: die Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen;
- (14) „Richtlinie 2004/109/EG“: die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;
- (15) „Richtlinie 2006/43/EG“: die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, in ihrer durch die Richtlinien 2008/30/EG, 2013/34/EU et 2014/56/EU geänderten Fassung;
- (16) „Richtlinie 2013/34/EU“: die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG;
- (17) „Richtlinie 2013/36/EU“: die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG;
- (18) „Richtlinie 2014/65/EU“: die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;
- (19) „Prüfungsunternehmen aus einem Drittland“: ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und das nicht in einem Mitgliedstaat als Prüfungsgesellschaft infolge einer Zulassung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EG registriert ist;
- (20) „Unternehmen von öffentlichem Interesse“:
 - a) Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind,

- b) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, mit Ausnahme der in Artikel 2 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Kreditinstitute,
 - c) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Nummern 5 und 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor, unter Ausschluss der Unternehmen und Einrichtungen nach den Artikeln 38, 40 und 42, der Pensionsfonds im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Nummer 14, der firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 43 Nummer 8 und der firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 43 Nummer 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor;
- (21) „Verbundenes Unternehmen eines Cabinet de révision agréé“: ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das mit einem Cabinet de révision agréé durch Kapitalbeteiligung, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbunden ist;
 - (22) „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“), die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den damit zusammenhängenden Rechtsakten festgelegten Grenzen;
 - (23) „Aufnahmemitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, in dem ein Abschlussprüfer mit Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat oder ein Réviseur d’entreprises agréé ebenfalls eine Zulassung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/43/EG beantragt, oder ein Mitgliedstaat, in dem eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat oder ein Cabinet de révision agréé gemäß Artikel 3a der Richtlinie 2006/43/EG die Registrierung beantragt oder registriert ist;
 - (24) „Herkunftsmitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, in dem ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen ist;
 - (25) „IRE“: das Institut des Réviseurs d’Entreprises;
 - (26) „Mittlere Unternehmen“: Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU;
 - (27) „Nichtberufsausübender“: eine natürliche Person, die während ihrer Beauftragung mit der öffentlichen Aufsicht und während der drei Jahre unmittelbar vor dieser Beauftragung keine Abschlussprüfungen durchgeführt hat, keine Stimmrechte in einem Cabinet de révision agréé, einer Prüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsunternehmen aus einem Drittland gehalten hat, weder Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Cabinet de révision agréé, einer Prüfungsgesellschaft oder eines Prüfungsunternehmens aus einem Drittland noch bei einem Cabinet de révision agréé, einer Prüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsunternehmen aus einem Drittland angestellt war noch in sonstiger Weise mit einem Cabinet de révision agréé, einer Prüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsunternehmen aus einem Drittland verbunden war.
 - (28) „Internationale Prüfungsstandards“: die International Standards on Auditing (ISA), der International Standard on Quality Control 1 und andere damit zusammenhängende Standards, die vom Internationalen Wirtschaftsprüferverband (IFAC) über das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben wurden, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind;
 - (29) „Internationale Rechnungslegungsstandards“: die International Accounting Standards (IAS), die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörigen Interpretationen (SIC/IFRIC), die nachträglichen Änderungen dieser Standards und der dazugehörigen Interpretationen sowie die vom International Accounting Standards Board (IASB) zukünftig veröffentlichten oder verabschiedeten Standards und dazugehörigen Interpretationen;
 - (30) „Prüfungsvermerk“: der in Artikel 35 genannte, vom Réviseur d’entreprises agréé oder vom Cabinet de révision agréé, vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft nach Abschluss der Abschlussprüfungen herausgegebene Vermerk;
 - (31) „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“: die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission;

- (32) „Netzwerk“: die breitere Struktur,
- die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Réviseur d'entreprises agréé oder ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft angehört; und
 - die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist;
- (33) „Réviseur d'entreprises“: eine natürliche Person, die Mitglied des IRE ist, über die in Artikel 3 definierte berufliche Qualifikation verfügt und die in Nummer 34 bezeichneten Tätigkeiten, mit Ausnahme der unter Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeit, ausüben darf;
- (34) „Réviseur d'entreprises agréé“: ein Réviseur d'entreprises, der Mitglied des IRE ist, und gemäß dem vorliegenden Gesetz zugelassen ist, um:
- a) Abschlussprüfungen vorzunehmen;
 - b) alle Aufgaben auszuführen, die durch das Gesetz ausschließlich den Réviseurs d'entreprises anvertraut werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 18 bis 23 ist die Ausübung der unter den Buchstaben a) und b) der vorliegenden Nummer aufgeführten Aufgaben nicht unvereinbar mit der Ausübung anderer Tätigkeiten, wie die Domizilierung, die Abschlussprüfung auf vertraglicher Basis, die Beratung in Steuerangelegenheiten, die Organisation und Führung der Buchhaltung und die Analyse, anhand von Rechnungslegungsverfahren, der Situation und der Funktionsweise der Unternehmen unter den verschiedenen wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekten.

- (35) „Kritische Grundhaltung“: die grundsätzliche Einstellung, Dinge kritisch zu hinterfragen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine mögliche, durch Betrug oder Irrtümer bedingte wesentliche falsche Darstellung hindeuten können, und die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

Kapitel II. - Zulassung, berufliche Qualifikation und Fortbildung

Art. 2. Schutz der Berufsbezeichnungen

(1) Niemand darf die Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“, „Réviseur d'entreprises agréé“, „Cabinet de révision“ oder „Cabinet de révision agréé“ oder eine sonstige vergleichbare Bezeichnung führen und niemand darf, und sei es nur nebenberuflich oder gelegentlich, die in Artikel 1 Nummer 34 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern er nicht gemäß den in den Artikeln 3, 5 und 6 aufgeführten Bedingungen dazu berechtigt ist.

(2) Die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“, „Réviseur d'entreprises agréé“, „Cabinet de révision“ oder „Cabinet de révision agréé“ oder einer sonstigen vergleichbaren Bezeichnung oder die unberechtigte Ausübung, und sei es nur nebenberuflich oder gelegentlich, der in Artikel 1 Nummer 34 genannten Tätigkeiten, wird mit den in Artikel 47 aufgeführten strafrechtlichen Sanktionen geahndet.

Art. 3. Bedingungen für den Erhalt der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“ und für die Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 1 Nummer 34 Unterabsätze 1 Buchstabe b) und 2

(1) Die Bezeichnungen „Réviseur d'entreprises“ und „Cabinet de révision“ werden nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 von der CSSF vergeben.

(2) Um die Berufsbezeichnung „Réviseur d'entreprises“ zu erhalten, müssen natürliche Personen:

- a) den Nachweis für ihre Ehrenhaftigkeit sowie für ihre berufliche Qualifikation erbringen. Die Bedingungen bezüglich der beruflichen Qualifikation werden gemäß Artikel 9 mittels großherzoglicher Verordnung festgelegt;
- b) sich als Mitglied beim IRE eintragen lassen.

(3) Um die in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsätze 1 Buchstabe b) und 2 genannten Tätigkeiten ausüben zu können, muss der Réviseur d'entreprises:

- a) eine berufliche Niederlassung in Luxemburg besitzen; oder
- b) die Tätigkeit als Angestellter eines Cabinet de révision ausüben.

(4) Um die Bezeichnung „Cabinet de révision“ zu erhalten, müssen juristische Personen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) natürliche Personen, welche die in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsätze 1 Buchstabe b) und 2 genannten Tätigkeiten im Namen der juristischen Person ausüben, müssen die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und befugt sein, die juristische Person zu verpflichten;
- b) in einem Rechtsträger muss eine Mehrheit der Stimmrechte von Réviseurs d'entreprises, Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision, Cabinets de révision agréés, Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften gehalten werden;
- c) das Verwaltungs- oder Leitungsorgan des Rechtsträgers muss sich mehrheitlich aus Réviseurs d'entreprises, Réviseurs d'entreprises agréés oder Abschlussprüfern zusammensetzen. Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die Bedingungen aus dem vorliegenden Buchstaben c) erfüllen;
- d) die juristischen Personen müssen die erforderlichen Ehrenhaftigkeitsbedingungen erfüllen;
- e) sie müssen eine berufliche Niederlassung in Luxemburg besitzen;
- f) sie müssen sich als Mitglied beim IRE eintragen lassen.

(5) Gegen den Beschluss der CSSF zur Erteilung der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“ oder zur Verweigerung der Berufsbezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“ kann nach Maßgabe von Artikel 46 ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 4. Entzug der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“

(1) Die CSSF entzieht einer natürlichen Person die Berufsbezeichnung „Réviseur d'entreprises“, falls eine der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist oder im Falle einer Nichtbeachtung von Artikel 3 Absatz 3.

(2) Die CSSF entzieht einer juristischen Person die Bezeichnung „Cabinet de révision“, falls eine der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die CSSF kann einem „Cabinet de révision“, das eine der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben b) und c) genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, eine Frist von einem Jahr einräumen, um seine Situation mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

(4) Gegen den Beschluss der CSSF zum Entzug der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“ kann nach Maßgabe von Artikel 46 ein Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Die CSSF teilt dem Vorsitzenden des IRE die auf der Grundlage des vorliegenden Artikels verkündeten Entzüge mit.

Art. 5. Zulassung als „Réviseur d'entreprises agréé“ oder „Cabinet de révision agréé“

(1) Die Ausübung der in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsatz 1 Buchstabe a) genannten Tätigkeit bedarf einer von der CSSF gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Zulassung.

(2) Um die in Absatz 1 genannte Zulassung zu erhalten, müssen natürliche Personen über eine berufliche Niederlassung in Luxemburg verfügen und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen Inhaber der gemäß Artikel 3 verliehenen Berufsbezeichnung „Réviseur d'entreprises“ sein;
- b) sie müssen Abschlussprüfer sein und eine Eignungsprüfung in einer der Verwaltungssprachen Luxemburgs bestehen, welche überprüft, ob der Abschlussprüfer über eine angemessene Kenntnis der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen verfügt. Die in Artikel 3 vorgesehene großherzogliche Verordnung legt die Organisation dieser Eignungsprüfung fest;

- c) sie müssen vorbehaltlich der Gegenseitigkeit Prüfer aus Drittländern sein, sofern sie Nachweise für die Ehrenhaftigkeit und berufliche Qualifikation erbringen, die den von Artikel 9 geforderten gleichwertig sind, und die in Buchstabe b) des vorliegenden Absatzes vorgesehene Eignungsprüfung bestanden haben.

Die Gleichwertigkeitskriterien werden mittels großherzoglicher Verordnung festgelegt, dies unter Berücksichtigung der Mindeststudiendauer, der Art und des Umfangs der im theoretischen und praktischen Unterricht behandelten Fächer sowie der Bedingungen bezüglich der praktischen Ausbildung und der Fortbildung.

(3) Um die in Absatz 1 genannte Zulassung zu erhalten, müssen juristische Personen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) natürliche Personen, welche die in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsatz 1 Buchstabe a) genannte Tätigkeit im Namen einer juristischen Person ausüben, müssen Réviseurs d'entreprises agréés sein;
- b) in einem Rechtsträger muss eine Mehrheit der Stimmrechte von Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés, Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften gehalten werden;
- c) das Verwaltungs- oder Leitungsorgan des Rechtsträgers muss sich mehrheitlich aus Réviseurs d'entreprises agréés oder Abschlussprüfern zusammensetzen. Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die Bedingungen aus dem vorliegenden Buchstaben c) erfüllen;
- d) juristische Personen müssen die erforderlichen Ehrenhaftigkeitsbedingungen erfüllen;
- e) sie müssen eine berufliche Niederlassung in Luxemburg besitzen.

(4) Zugelassenen natürlichen Personen wird die Berufsbezeichnung „Réviseur d'entreprises agréé“ verliehen. Zugelassenen juristischen Personen wird die Bezeichnung „Cabinet de révision agréé“ verliehen.

(5) Gegen den Beschluss der CSSF zur Erteilung oder Verweigerung der Zulassung kann nach Maßgabe von Artikel 46 ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 6. Anerkennung von Prüfungsgesellschaften

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 ist eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat berechtigt, Abschlussprüfungen in Luxemburg durchzuführen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner, der die Abschlussprüfung im Namen der Prüfungsgesellschaft durchführt, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) einhält.

(2) Eine Prüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen in Luxemburg durchführen möchte, muss sich gemäß den Artikeln 12 und 14 bei der CSSF registrieren lassen.

(3) Die CSSF registriert die Prüfungsgesellschaft, wenn sie sich vergewissert hat, dass die Prüfungsgesellschaft bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registriert ist. Hierzu erhält sie vom Herkunftsmitgliedstaat eine Bescheinigung über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat, die nicht älter als drei Monate ist. Die CSSF informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft.

Art. 7. Entzug der Zulassung als „Réviseur d'entreprises agréé“ oder „Cabinet de révision agréé“

(1) Die CSSF entzieht den Réviseurs d'entreprises agréés ihre Zulassung, falls eine der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

(2) Die CSSF entzieht den Cabinets de révision agréés ihre Zulassung, falls eine der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die CSSF kann den Cabinets de révision agréés, die eine der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b) und c) genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, vor dem Entzug der Zulassung eine Frist von einem Jahr einräumen, um ihre Situation mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

(4) Der Zulassungsentzug bewirkt, dass diese Personen ihre Bezeichnung als „Réviseur d'entreprises agréé“ bzw. „Cabinet de révision agréé“ nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen.

(5) Wird einem Réviseur d'entreprises agréé oder einem Cabinet de révision agréé aus einem beliebigen Grund die Zulassung entzogen und kann gegen diesen Entzug kein Rechtsmittel mehr vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden, so unterrichtet die CSSF den Vorsitzenden des IRE über diesen Entzug und dessen Gründe. Die CSSF teilt diesen Entzug und die entsprechenden Gründe auch den betroffenen zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten mit, in denen die Person auch zugelassen ist und die im öffentlichen Register gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i) eingetragen sind.

Art. 8. Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten

In Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt können die in Artikel 1 Nummer 34 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Tätigkeiten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs von einem Dienstleister aus einem Mitgliedstaat ausgeübt werden, sofern der Dienstleister in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei seinem ersten Einsatz im Ausland folgende Bestimmungen einhält:

- a) er erstellt vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung eine Meldung;
- b) er liefert bei der ersten Dienstleistung einen Nachweis der Staatsangehörigkeit und eine Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass ihr Inhaber gesetzmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, um dort die betroffenen Tätigkeiten auszuüben, und dass er zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung keinem selbst zeitweiligen Ausübungsverbot unterliegt;
- c) er erbringt Nachweise für seine beruflichen Qualifikationen;
- d) er unterzieht sich im Falle wesentlicher Unterschiede in den verlangten beruflichen Qualifikationen einer Eignungsprüfung. Die Organisation dieser Eignungsprüfung wird mittels großherzoglicher Verordnung festgelegt.

Die CSSF überwacht die Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen durch die Dienstleister.

Art. 9. Berufliche Qualifikation

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene großherzogliche Verordnung schreibt einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung, eine praktische Ausbildung und eine berufliche Eignungsprüfung vor.

- (2) a) Die anerkannten Abschlüsse sowie die Modalitäten der praktischen Ausbildung und der beruflichen Eignungsprüfung werden mittels großherzoglicher Verordnung näher erläutert.
- b) Die praktische Ausbildung besteht aus einer mindestens dreijährigen Ausbildung im Bereich Abschlussprüfung und dem Erhalt eines Zusatzausbildungszertifikats. Mindestens zwei Drittel dieser praktischen Ausbildung werden bei einem Réviseur d'entreprises agréé, einem Cabinet de révision agréé, einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft absolviert.
- c) Die berufliche Eignungsprüfung garantiert die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Abschlussprüfung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Diese Prüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen.

(3) Abweichungen von den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) und b) aufgeführten Bestimmungen sind bei Personen möglich, die nachweisen können, dass sie:

- a) entweder fünfzehn Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, die es ihnen ermöglicht hat, auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Rechnungslegung ausreichende Erfahrungen zu sammeln, und die berufliche Eignungsprüfung bestanden haben;
- b) oder sieben Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit auf den genannten Gebieten nachgegangen sind sowie die in Absatz 2 Buchstabe b) genannte praktische Ausbildung absolviert und die berufliche Eignungsprüfung bestanden haben.

(4) Die CSSF verleiht ein berufliches Eignungszeugnis, welches bescheinigt, dass die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Bedingungen von der Person, die Zugang zur Prüfungstätigkeit erhalten will, erfüllt werden.

Art. 10. Fortbildung

(1) Die Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés müssen sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden, um ihre theoretischen Kenntnisse, ihre beruflichen Kompetenzen und ihre Wertmaßstäbe auf einem hinreichend hohen Stand zu halten.

(2) Eine Verordnung der CSSF legt die Kriterien fest, denen Fortbildungsprogramme genügen müssen, um berücksichtigt werden zu können.

(3) Die Missachtung der Anforderungen bezüglich der Fortbildung stellt ein Disziplinarvergehen dar, das mit den in den Artikeln 43 und 78 genannten Strafen geahndet werden kann.

Art. 11. Pflicht, die Prüfungstätigkeit in eigenem Namen auszuüben, und Verjährungsfrist für Klageansprüche in Bezug auf die zivilrechtliche Berufshaftung

(1) Die Réviseurs d'entreprises agréés, die ihren Beruf auf individueller Basis ausüben, können dies ausschließlich in ihrem eigenen Namen tun, unter Ausschluss jedweder Form von Pseudonym oder unpersönlicher Bezeichnung.

(2) Klageansprüche in Bezug auf die zivilrechtliche Berufshaftung gegen einen Réviseur d'entreprises, einen Réviseur d'entreprises agréé, ein Cabinet de révision, ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft verjähren innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Abschluss der erbrachten Dienstleistung. Klageansprüche in Bezug auf die zivilrechtliche Berufshaftung im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung gegen einen Réviseur d'entreprises, einen Réviseur d'entreprises agréé, ein Cabinet de révision, ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft verjähren innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsvermerks.

Kapitel III. - Eintragung ins öffentliche Register

Art. 12. Öffentliches Register

(1) Die Réviseurs d'entreprises agréés, die Cabinets de révision agréés und die Prüfungsgesellschaften werden in ein von der CSSF geführtes, den Kriterien der Artikel 13 und 14 entsprechendes öffentliches Register eingetragen.

(2) Alle Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés und Prüfungsgesellschaften werden in diesem öffentlichen Register unter einer persönlichen Nummer geführt.

(3) Die gemäß den Artikeln 13 und 14 erforderlichen Angaben werden in elektronischer Form gespeichert und sind der Öffentlichkeit elektronisch auf Französisch und Englisch zugänglich.

(4) Das öffentliche Register enthält Namen und Anschrift der CSSF in ihrer Eigenschaft als im Sinne von Titel I Kapitel VII für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit zuständige Behörde.

Art. 13. Von den Réviseurs d'entreprises agréés und den Prüfern aus einem Drittland zu liefernde Angaben

(1) Für die Réviseurs d'entreprises agréés und die Prüfer aus einem Drittland werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben, die der CSSF von den Réviseurs d'entreprises agréés und den Prüfern aus einem Drittland mitzuteilen sind, geführt:

- a) Name, Anschrift und Registrierungsnummer;
- b) gegebenenfalls Name, Anschrift, Internet-Adresse und Registrierungsnummer des Cabinet de révision agréé, bei dem der Réviseur d'entreprises agréé angestellt ist oder dem er als Partner angehört oder mit dem er in ähnlicher Form verbunden ist;
- c) andere Registrierungen als Abschlussprüfer bei den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und als Prüfer in Drittländern, einschließlich des/der Namen(s) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n).

(2) Prüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 57 registriert sind, werden im Register gesondert als solche, und nicht als Réviseurs d'entreprises agréés, geführt.

Art. 14. Von den Cabinets de révision agréés, den Prüfungsgesellschaften und den Prüfungsunternehmen aus Drittländern zu liefernde Angaben

(1) Für Cabinets de révision agréés, Prüfungsgesellschaften und Prüfungsunternehmen aus Drittländern werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben, die der CSSF von den Cabinets de révision agréés mitzuteilen sind, geführt:

- a) Name, Anschrift und Registrierungsnummer;
- b) Rechtsform;
- c) Kontaktmöglichkeiten, Hauptansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;
- d) Anschrift jedes Büros in Luxemburg;
- e) Name und Registrierungsnummer aller Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés, die bei der juristischen Person angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind;
- f) Namen und Geschäftsadressen aller Eigentümer und Anteilseigner;
- g) Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans;
- h) gegebenenfalls ein Hinweis auf Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitgliedsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
- i) andere Registrierungen als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsunternehmen in Drittländern, einschließlich des/der Namen(s) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n);
- j) gegebenenfalls, ob die Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 6 registriert ist.

(2) Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die gemäß Artikel 57 registriert sind, werden im Register gesondert als solche, und nicht als Cabinets de révision agréés, geführt.

(3) Prüfungsgesellschaften, die gemäß Artikel 6 registriert sind, werden im Register gesondert als solche, und nicht als Cabinets de révision agréés, geführt.

Art. 15. Mitteilung von Änderungen

Die Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés, Prüfungsgesellschaften, Prüfer aus einem Drittland und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland teilen der CSSF jede Änderung der im öffentlichen Register geführten Informationen binnen acht Werktagen ab der Änderung mit. Das Register wird nach einer solchen Mitteilung unverzüglich aktualisiert.

Art. 16. Verantwortlichkeit für die gelieferten Angaben

Die der CSSF nach den Artikeln 13, 14 und 15 gelieferten Angaben werden elektronisch übermittelt und je nach Sachlage vom Réviseur d'entreprises agréé oder vom Prüfer aus einem Drittland unterzeichnet. Im Falle eines Cabinet de révision agréé, einer Prüfungsgesellschaft oder eines Prüfungsunternehmens aus einem Drittland werden die gelieferten Angaben je nach Sachlage von einem Réviseur d'entreprises agréé, einem Abschlussprüfer oder einem Prüfer aus einem Drittland, der Mitglied des besagten Cabinet de révision agréé, der besagten Prüfungsgesellschaft oder des besagten Prüfungsunternehmens aus einem Drittland ist, unterzeichnet.

Art. 17. Zulässige Sprachen

Die der CSSF nach den Artikeln 13, 14 und 15 gelieferten Angaben werden in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache erstellt.

Kapitel IV. Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, Berufsgeheimnis und Berufspflichten

Art. 18. Berufsgrundsätze und kritische Grundhaltung

(1) Die Réviseurs d'entreprises, die Réviseurs d'entreprises agréés, die Cabinets de révision agréés und die Prüfungsgesellschaften sind an Berufsgrundsätze gebunden, die zumindest ihre Funktion für das öffentliche Interesse, ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie ihre Fachkompetenz und Sorgfalt zum Gegenstand haben.

(2) Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung behalten die Réviseurs d'entreprises agréés, die Cabinets de révision agréés und die Prüfungsgesellschaften während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung bei und ziehen ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte.

Ihre kritische Grundhaltung behalten die Réviseurs d'entreprises agréés, die Cabinets de révision agréés und die Prüfungsgesellschaften insbesondere bei der prüferischen Beurteilung der Schätzungen des Managements in Bezug auf Zeitwertangaben, die Wertminderung von Vermögenswerten, Rückstellungen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, bei.

Art. 19. Unabhängigkeit der Réviseurs d'entreprises, der Réviseurs d'entreprises agréés, der Cabinets de révision und der Cabinets de révision agréés

(1) Die Ausübung einer der in Artikel 1 Nummer 34 genannten Tätigkeiten durch einen Réviseur d'entreprises, einen Réviseur d'entreprises agréé, ein Cabinet de révision, ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft ist unvereinbar mit allen Tätigkeiten, die dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Berufs abträglich sein könnten.

(2) Sofern er die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausübt, kann ein Réviseur d'entreprises bzw. ein Réviseur d'entreprises agréé keiner anderen arbeitnehmerischen Tätigkeit außer derjenigen bei einem Cabinet de révision, einem Cabinet de révision agréé oder einer Prüfungsgesellschaft nachgehen.

Art. 20. Unabhängigkeit der Réviseurs d'entreprises agréés, der Cabinets de révision agréés und der Prüfungsgesellschaften in Sachen Abschlussprüfung

(1) Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung müssen die Réviseurs d'entreprises agréés, die Cabinets de révision agréés, die Prüfungsgesellschaften sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder indirekt zu beeinflussen, von dem geprüften Unternehmen unabhängig sein. Sie dürfen nicht in den Entscheidungsprozess des geprüften Unternehmens eingebunden sein.

Diese Unabhängigkeit ist zumindest sowohl für den Zeitraum, auf den sich die zu prüfenden Abschlüsse beziehen, als auch für die Dauer der Abschlussprüfung erforderlich.

Die Réviseurs d'entreprises agréés, die Cabinets de révision agréés und die Prüfungsgesellschaften ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre Unabhängigkeit bei der Durchführung einer Abschlussprüfung nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäfts- oder sonstige direkte oder indirekte Beziehungen des Réviseur d'entreprises agréé, des Cabinet de révision agréé oder der Prüfungsgesellschaft, der bzw. das bzw. die die Abschlussprüfung durchführt, sowie gegebenenfalls seines bzw. ihres Netzwerks, der Geschäftsleitung, der Prüfer, der Mitarbeiter, beliebiger anderer natürlicher Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder die er bzw. es bzw. sie kontrollieren kann, oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem Réviseur d'entreprises agréé, dem Cabinet de révision agréé oder der Prüfungsgesellschaft verbunden ist, beeinträchtigt wird.

Der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft darf die Abschlussprüfung nicht ausführen, wenn eine Gefahr der Selbstüberprüfung, des Eigeninteresses, der Interessenvertretung, der Vertraulichkeit oder der Einschüchterung aufgrund einer Beziehung finanzieller, persönlicher oder geschäftlicher Art, eines Beschäftigungsverhältnisses oder anderer Beziehungen zwischen:

- dem Réviseur d'entreprises agréé, dem Cabinet de révision agréé, der Prüfungsgesellschaft, deren Netzwerk sowie jeder natürlichen Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen, und
- dem geprüften Unternehmen

besteht, wodurch eine unabhängige, vernünftige und sachkundige dritte Partei unter Beachtung der angewandten Schutzmaßnahmen zu dem Schluss käme, dass die Unabhängigkeit des Réviseur d'entreprises agréé, des Cabinet de révision agréé oder der Prüfungsgesellschaft gefährdet ist.

(2) Die Réviseurs d'entreprises agréés, die Cabinets de révision agréés, die Prüfungsgesellschaften, ihre verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann, und die unmittelbar an den Abschlussprüfungsarbeiten beteiligt sind, sowie Personen, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2004/72/EG in enger Beziehung zu ihnen stehen, halten oder haben kein wesentliches und direktes wirtschaftliches Eigentum an Finanzinstrumenten oder sehen von der Beteiligung an Geschäften mit Finanzinstrumenten ab, die von einem geprüften Unternehmen, das in den Kreis ihrer Prüfungstätigkeiten fällt, ausgegeben, garantiert oder in anderer Weise abgesichert werden, es sei denn, es handelt sich um in indirektem Eigentum befindliche Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich gemanagter Fonds, wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

(3) Der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaften dokumentieren in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Personen, Cabinets oder Gesellschaften nehmen nicht an der Prüfung eines bestimmten Unternehmens teil bzw. beeinflussen das Ergebnis einer Abschlussprüfung nicht in anderer Weise, wenn sie:

- Finanzinstrumente des geprüften Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um indirekt gehaltene Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen handelt;
- Finanzinstrumente eines mit dem geprüften Unternehmen verbundenen Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um indirekt gehaltene Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen handelt, und der Besitz dieser Instrumente einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht;
- während des in Absatz 1 genannten Zeitraums eine Beschäftigungs-, Geschäfts- oder sonstige Beziehung zu diesem geprüften Unternehmen unterhalten haben, die einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht.

(5) Die in Absatz 2 genannten Personen, Cabinets oder Gesellschaften nehmen von dem geprüften Unternehmen oder von einem mit dem geprüften Unternehmen verbundenen Unternehmen keine Geld- oder Sachgeschenke oder Gefälligkeiten an und bemühen sich nicht um solche, es sei denn, ein objektiver, verständiger und informierter Dritter würde deren Wert als geringfügig oder unbedeutend betrachten.

(6) Wenn ein geprüftes Unternehmen während des durch die Abschlüsse abgedeckten Zeitraums von einem anderen Unternehmen erworben wird, sich mit diesem zusammenschließt oder ein solches Unternehmen erwirbt, ermittelt und beurteilt der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft alle gegenwärtigen oder kürzlich erfolgten Beteiligungen oder Beziehungen zu diesem Unternehmen, einschließlich aller diesem Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen, die unter Berücksichtigung verfügbarer Schutzmaßnahmen seine bzw. ihre Unabhängigkeit und seine bzw. ihre Fähigkeit, die Abschlussprüfung nach dem Datum des Wirksamwerdens der Fusion oder Übernahme fortzusetzen, in Frage stellen könnten.

So schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten leitet der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft alle Schritte ein, die sich als notwendig erweisen könnten, um gegenwärtige Beteiligungen oder Beziehungen, die seine bzw. ihre Unabhängigkeit in Frage stellen würden, zu beenden, und ergreift wenn möglich Schutzmaßnahmen, um jede Gefahr für seine bzw. ihre Unabhängigkeit, die sich aus früheren und gegenwärtigen Beteiligungen und Beziehungen ergibt, zu minimieren.

Art. 21. Einstellung von früheren Réviseurs d'entreprises agréés oder Mitarbeitern von Réviseurs d'entreprises agréés oder Cabinets de révision agréés bei geprüften Unternehmen

(1) Ein Réviseur d'entreprises agréé oder ein verantwortlicher Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag eines Cabinet de révision agréé oder einer Prüfungsgesellschaft durchführt, darf vor Ablauf von mindestens einem Jahr bzw. bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vor Ablauf von mindestens zwei Jahren, nachdem er die Tätigkeit als Réviseur d'entreprises agréé oder verantwortlicher Prüfungspartner im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag eingestellt hat:

- keine zentrale Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen;
- gegebenenfalls bei dem geprüften Unternehmen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses werden bzw. - sollte es keinen solchen Ausschuss geben - nicht Mitglied des Gremiums werden, das die Funktionen eines Prüfungsausschusses ausübt;
- nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans oder Mitglied des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens werden.

(2) Die Mitarbeiter und Partner - mit Ausnahme der verantwortlichen Prüfungspartner - eines Réviseur d'entreprises agréé oder eines Cabinet de révision agréé, der bzw. das eine Abschlussprüfung durchführt, sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen dieser Réviseur d'entreprises agréé bzw. dieses Cabinet de révision agréé in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann, dürfen für den Fall, dass sie selbst als Réviseurs d'entreprises agréés zugelassen sind, mindestens ein Jahr nach ihrer unmittelbaren Beteiligung an dem Prüfungsauftrag keine der in Absatz 1 genannten Aufgaben übernehmen.

Art. 22. Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und Beurteilung der Risiken für die Unabhängigkeit

Ein Réviseur d'entreprises agréé, ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft, muss, bevor er bzw. es bzw. sie einen Auftrag für eine Abschlussprüfung annimmt oder fortsetzt, Folgendes beurteilen und dokumentieren:

- ob er bzw. es bzw. sie die Anforderungen des Artikels 20 erfüllt;
- ob seine bzw. ihre Unabhängigkeit gefährdet ist, sowie die Schutzmaßnahmen, die zur Verminderung dieser Risiken ergriffen wurden;
- ob er bzw. es bzw. sie über die kompetenten Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind;
- ob - im Falle einer Prüfungsgesellschaft - der verantwortliche Prüfungspartner in Luxemburg als Réviseur d'entreprises agréé zugelassen ist.

Art. 23. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Réviseurs d'entreprises agréés, die für ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft eine Abschlussprüfung vornehmen

Weder die Anteilseigner noch die Eigentümer noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Cabinet de révision agréé, einer Prüfungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft dürfen in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Réviseur d'entreprises agréé, der die Abschlussprüfung für das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.

Art. 24. Interne Organisation von Réviseurs d'entreprises agréés und Cabinets de révision agréés

(1) Die Réviseurs d'entreprises agréés bzw. die Cabinets de révision agréés erfüllen die folgenden organisatorischen Anforderungen:

- a) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés legen angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Cabinet oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Réviseur d'entreprises agréé, der die Abschlussprüfung im Auftrag des Cabinet de révision agréé durchführt, gefährdet;
- b) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés verfügen über solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme.
Diese internen Qualitätssicherungsmechanismen sind darauf ausgelegt, die Einhaltung von Entscheidungen und Verfahren auf allen Ebenen des Cabinet de révision agréé oder der Arbeitsorganisation des Réviseur d'entreprises agréé sicherzustellen;
- c) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés legen angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter sowie jede andere natürliche Person, deren Leistungen sie in Anspruch nehmen oder die sie kontrollieren können und die unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligt ist, über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen;
- d) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés legen angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung des Réviseur d'entreprises agréé bzw. des Cabinet de révision agréé noch die Fähigkeit der CSSF, die Aufsicht über die Einhaltung der im vorliegenden Gesetz und gegebenenfalls in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten Pflichten durch den Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé zu führen, beeinträchtigt wird. Die Verantwortung des Réviseur d'entreprises agréé bzw. des Cabinet de révision agréé gegenüber dem geprüften Unternehmen bleibt von einer solchen Auslagerung von Prüfungstätigkeiten unberührt;
- e) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés treffen angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen, um allen in den Artikeln 20 bis 22 genannten Gefahren für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen, solche Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder ihnen zu begegnen und sie offenzulegen;
- f) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés legen angemessene Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für Mitarbeiter-Coaching und die Beaufsichtigung und Prüfung der Tätigkeiten von Mitarbeitern sowie für die Strukturierung der in Artikel 25 Absatz 5 genannten Prüfungsakte fest;
- g) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés richten ein internes Qualitätssicherungssystem ein, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen.
Das Qualitätssicherungssystem erfasst zumindest die unter Buchstabe f) beschriebenen Grundsätze und Verfahren. Bei Cabinets de révision agréés liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei einer als Réviseur d'entreprises agréé qualifizierten Person;
- h) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés setzen angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren ein, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten;
- i) Darüber hinaus treffen Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit und die Aufzeichnung von Vorfällen, die die Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten schwer beeinträchtigen oder beeinträchtigen können;

- j) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés verfügen über angemessene Vergütungsgrundsätze, einschließlich Maßnahmen der Gewinnbeteiligung, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen;
- k) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés beobachten und bewerten die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer gemäß dem vorliegenden Gesetz und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geschaffenen Systeme, internen Qualitätssicherungsmechanismen und -vorkehrungen und ergreifen die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere das unter Buchstabe g) genannte interne Qualitätssicherungssystem unterziehen die Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés einmal jährlich einer Bewertung. Die Ergebnisse dieser Bewertung samt aller zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems vorgeschlagenen Änderungen werden von den Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés aufgezeichnet.

Die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze und Verfahren werden dokumentiert und den Mitarbeitern des Réviseur d'entreprises agréé bzw. Cabinet de révision agréé zur Kenntnis gebracht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Strategien und Verfahren sind im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des Réviseur d'entreprises agréé bzw. Cabinet de révision agréé angemessen.

Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés müssen der CSSF gegenüber darlegen können, dass die Grundsätze und Verfahren angesichts des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind, um die Anforderungen zu erfüllen.

(3) Die Cabinets de révision agréés schaffen geeignete Verfahren, damit ihre Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen das vorliegende Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 intern über eigens dafür geschaffene Informationswege melden können.

Art. 25. Arbeitsorganisation

(1) Ein Cabinet de révision agréé, das die Abschlussprüfung durchführt, benennt zumindest einen verantwortlichen Prüfungspartner. Das Cabinet de révision agréé stellt dem verantwortlichen Prüfungspartner oder den verantwortlichen Prüfungspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Die Hauptkriterien, nach denen das Cabinet de révision agréé den oder die zu benennenden verantwortlichen Prüfungspartner bestimmt, sind Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz.

Der verantwortliche oder die verantwortlichen Prüfungspartner ist bzw. sind aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt.

(2) Der Réviseur d'entreprises agréé wendet bei der Durchführung der Abschlussprüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat auf und sieht die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vor.

(3) Der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé führt Aufzeichnungen über alle Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und gegebenenfalls gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé zeichnet ebenfalls alle aus Verstößen erwachsenden Konsequenzen auf, einschließlich der zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen. Der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé erstellt jährlich einen Bericht über alle getroffenen Maßnahmen und leitet diesen intern weiter.

Holt der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé den Rat externer Sachverständiger ein, dokumentiert er bzw. es sowohl die Anfrage als auch die erhaltene Antwort.

(4) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés führen eine Mandantendatei. Diese Datei enthält für jeden Mandanten die folgenden Angaben:

- a) Name, Anschrift und Ort der Niederlassung;
- b) bei einem Cabinet de révision agréé den/die Namen des verantwortlichen Prüfungspartners bzw. der verantwortlichen Prüfungspartner;
- c) für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

(5) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés legen für jede Abschlussprüfung eine Prüfungsakte an.

Der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé dokumentiert zumindest die gemäß Artikel 22 des vorliegenden Gesetzes und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aufgezeichneten Daten.

Der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé bewahrt alle anderen Daten und Unterlagen, die zur Begründung des in Artikel 35 und gegebenenfalls in den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Vermerks bzw. Berichts und zur Beobachtung der Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind, auf.

Die Prüfungsakte wird spätestens sechzig Tage nach Unterzeichnung des in Artikel 35 und gegebenenfalls in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Prüfungsvermerks geschlossen.

(6) Der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé bewahrt alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen auf.

Art. 26. Umfang der Abschlussprüfung

Unbeschadet der in Artikel 35 und gegebenenfalls in den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Berichtspflichten umfasst eine Abschlussprüfung keine Zusicherung über den künftigen Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Effizienz oder Wirksamkeit, mit der das Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens dessen Geschäfte bisher geführt hat oder zukünftig führen wird.

Art. 27. Prüfungshonorare

Die Honorare für Abschlussprüfungen dürfen nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt und an keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

Art. 28. Verschwiegenheitspflicht und Berufsgeheimnis

(1) Die Réviseurs d'entreprises, Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision, Cabinets de révision agréés und, wenn sie eine Abschlussprüfung in Luxemburg durchführen, Prüfungsgesellschaften sowie die in ihrem Dienste stehenden Personen sind zur Geheimhaltung der Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei der Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, verpflichtet. Die Offenlegung solcher Auskünfte wird mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen geahndet.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung endet, wenn die Offenlegung einer Auskunft aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung erlaubt oder vorgeschrieben ist, selbst wenn diese Bestimmung älter als das vorliegende Gesetz ist.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber der CSSF, dem IRE und ihren Vertretern, wenn sie im Rahmen der ihnen durch das vorliegende Gesetz verliehenen Befugnisse handeln.

(4) Eine durch das Berufsgeheimnis geschützte Person kann die in Absatz 1 genannten Personen zu den in der Befreiung angegebenen Zwecken von ihrer Geheimhaltungspflicht entbinden.

(5) Absatz 1 verhindert nicht, dass ein Réviseur d'entreprises agréé, ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft Informationen an folgende Personen übermitteln:

- an den Réviseur d'entreprises agréé oder das Cabinet de révision agréé, der bzw. das einen anderen Réviseur d'entreprises agréé oder ein anderes Cabinet de révision agréé im Rahmen der Abschlussprüfung des besagten Unternehmens ersetzt. Der frühere Réviseur d'entreprises agréé bzw. das frühere Cabinet de révision agréé gewährt dem Nachfolger kostenlos Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung dieses Unternehmens;
- den Konzernabschlussprüfer und die für die Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns zuständigen Abschlussprüfer.

(6) Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés oder Prüfungsgesellschaften, die in einem bestimmten Prüfungsmandat nicht mehr tätig sind, und Réviseurs d'entreprises agréés bzw. Cabinets de révision agréés oder Prüfungsgesellschaften eines früheren Abschlusses unterliegen hinsichtlich dieses Prüfungsmandats weiterhin dem Berufsgeheimnis.

(7) Wenn ein Réviseur d'entreprises agréé bzw. ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen, das zu einem Konzern gehört, dessen Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Drittland hat, die Abschlussprüfung durchführt, hindern die in Absatz 1 festgelegten Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis den Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft nicht daran, relevante Prüfungsunterlagen an den Konzernabschlussprüfer in einem Drittland weiterzugeben, wenn diese für die Durchführung der Prüfung des konsolidierten Abschlusses der Muttergesellschaft benötigt werden.

Wenn ein Réviseur d'entreprises agréé bzw. ein Cabinet de révision agréé oder eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen, das in einem Drittland Wertpapiere ausgegeben hat oder zu einem Konzern gehört, der den gesetzlich vorgeschriebenen konsolidierten Abschluss in einem Drittland vorlegt, die Abschlussprüfung durchführt, kann er bzw. sie die in seinem bzw. ihrem Besitz befindlichen Arbeitspapiere oder anderen Unterlagen, die die Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen betreffen, nur unter den in Artikel 60 festgelegten Bedingungen an die zuständigen Drittlandsbehörden weiterleiten.

Die Weitergabe von Informationen an den Konzernabschlussprüfer mit Sitz in einem Drittland muss mit dem geänderten Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Verarbeitung sowie Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG in Einklang stehen.

(8) Wird bei einem oder in Bezug auf einen Réviseur d'entreprises, einen Réviseur d'entreprises agréé, ein Cabinet de révision oder ein Cabinet de révision agréé in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine zivilrechtliche Maßnahme oder eine Strafermittlungsmaßnahme veranlasst, darf diese nur in Anwesenheit des Vorsitzenden des IRE oder dessen Vertreters, oder nach deren ordnungsgemäßen Benachrichtigung, erfolgen.

Der Vorsitzende des IRE oder dessen Vertreter können alle Feststellungen bezüglich der Wahrung des Berufsgeheimnisses an die Behörden, welche diese Maßnahmen angeordnet haben, richten. Die Anwesenheit des Vorsitzenden des IRE oder von dessen Vertreter oder der Hinweis auf deren Benachrichtigung sowie die Anmerkungen, zu deren Vorbringung sich der Vorsitzende des IRE oder dessen Vertreter gegebenenfalls veranlasst sahen, müssen in den Pfändungsurkunden und Durchsuchungsprotokollen vermerkt werden, da diese ansonsten nichtig sind.

Art. 29. Zusammenarbeit mit den Behörden

Die Réviseurs d'entreprises, Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision, Cabinets de révision agréés und, wenn sie eine Abschlussprüfung in Luxemburg durchführen, Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, alle gesetzlichen Anfragen, welche die für die Anwendung der Gesetze und Verordnungen zuständigen Behörden im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse an sie richten, so vollständig wie möglich zu beantworten und mit diesen zusammenzuarbeiten.

Art. 30. Berufspflichten

Die Réviseurs d'entreprises, Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision, Cabinets de révision agréés und, wenn sie eine Abschlussprüfung in Luxemburg durchführen, Prüfungsgesellschaften unterliegen den folgenden im geänderten Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verankerten Berufspflichten:

- den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den Artikeln 3, 3-1, 3-2 und 3-3 dieses Gesetzes;
- der Pflicht, gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes über eine angemessene interne Organisation zu verfügen; und
- der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes.

Kapitel V. - Bestellung, Abberufung und Rücktritt der Réviseurs d'entreprises agréés, der Cabinets de révision agréés und der Prüfungsgesellschaften

Art. 31. Bestellung der Réviseurs d'entreprises agréés, der Cabinets de révision agréés und der Prüfungsgesellschaften

(1) Unbeschadet der in anderen Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen werden die Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés und Prüfungsgesellschaften von der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens bestellt.

(2) Jegliche Vertragsklausel, die die Auswahlmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung oder der Generalversammlung der Aktionäre des geprüften Unternehmens gemäß Unterabsatz 1 in Bezug auf Bestellung eines Réviseur d'entreprises agréé, eines Cabinet de révision agréé oder einer Prüfungsgesellschaft zur Durchführung der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés und Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist untersagt. Jede bestehende Klausel dieser Art ist nichtig.

Art. 32. Abberufung und Rücktritt der Réviseurs d'entreprises agréés, der Cabinets de révision agréés und der Prüfungsgesellschaften

(1) Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés und Prüfungsgesellschaften können nur bei Vorliegen triftiger Gründe abberufen werden. Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden oder Prüfverfahren sind kein triftiger Grund für eine Abberufung.

(2) Das geprüfte Unternehmen und der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft setzen die CSSF über die Abberufung oder den Rücktritt des Réviseur d'entreprises agréé, des Cabinet de révision agréé oder der Prüfungsgesellschaft während der Laufzeit des Auftrags in Kenntnis und liefern eine ausreichende Begründung.

(3) Im Fall der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse können:

- Anteilseigner, die mindestens 5 % der Stimmrechte oder des Grundkapitals halten;
- andere gesetzlich vorgeschriebene Stellen des geprüften Unternehmens;
- die CSSF

vor dem in Handelssachen tagenden Bezirksgericht die Abberufung des Réviseur d'entreprises agréé, des Cabinet de révision agréé oder der Prüfungsgesellschaft beantragen, sofern triftige Gründe vorliegen.

Kapitel VI. - Prüfungsstandards und Prüfungsvermerk

Art. 33. Prüfungsstandards

(1) Abschlussprüfungen werden unter Beachtung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchgeführt.

(2) Die CSSF kann Standards für Abschlussprüfungen für nicht von den in Absatz 1 genannten Standards abgedeckte Bereiche erlassen. Diese Standards werden in Form einer Verordnung der CSSF angenommen.

Art. 34. Abschlussprüfungen von konsolidierten Abschlüssen

Bei der Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns:

(1) trägt der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die konsolidierten Abschlüsse die volle Verantwortung für den Prüfungsvermerk gemäß Artikel 35 und gegebenenfalls Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie gegebenenfalls für den zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 jener Verordnung;

(2) bewertet der Konzernabschlussprüfer die von allen Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés, Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften, Prüfern aus einem Drittland und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung ausgeführten Prüfungsarbeiten und dokumentiert die Natur, den Zeitplan und das Ausmaß der von diesen Prüfern durchgeführten Arbeit, wozu gegebenenfalls auch die Durchsicht von relevanten Teilen der Prüfungsunterlagen dieser Prüfer durch den Konzernabschlussprüfer zählt;

(3) überprüft und dokumentiert der Konzernabschlussprüfer die von Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés, Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften, Prüfern aus einem Drittland und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten.

Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die CSSF die Arbeit des Konzernabschlussprüfers überprüfen kann.

Hierzu verlangt der Konzernabschlussprüfer als Voraussetzung dafür, dass er sich auf die Arbeit von Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés, Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften, Prüfern aus einem Drittland und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland stützen kann, dass diese in die Weitergabe relevanter Unterlagen während der Prüfung des konsolidierten Abschlusses einwilligen.

Ist es dem Konzernabschlussprüfer nicht möglich, die Bestimmungen in Absatz 3 Unterabsatz 1 zu erfüllen, ergreift er geeignete Maßnahmen und unterrichtet die CSSF entsprechend. Solche Maßnahmen umfassen gegebenenfalls zusätzliche Prüfungstätigkeiten bei der betreffenden Tochtergesellschaft, die entweder direkt oder im Wege einer Auslagerung durchgeführt werden;

(4) wird der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die Prüfung des konsolidierten Abschlusses eines Konzerns einer Qualitätssicherungsprüfung oder Untersuchung unterzogen, so stellt er der CSSF auf Verlangen die relevanten ihm vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die die von den betreffenden Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés, Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften, Prüfern aus einem Drittland und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten betreffen, wozu auch sämtliche für die Konzernabschlussprüfung relevanten Arbeitspapiere zählen.

Die CSSF kann verlangen, dass die jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel 56 zusätzliche Unterlagen zu den von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Wird ein Mutter- oder Tochterunternehmen eines Konzerns von einem oder mehreren Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geprüft, so kann die CSSF verlangen, dass die jeweils zuständigen Drittlandsbehörden im Rahmen der in Artikel 60 genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zusätzliche Unterlagen zu den von Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Prüfungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Abweichend von Unterabsatz 3 trägt der Konzernabschlussprüfer für den Fall, dass ein Mutter- oder Tochterunternehmen eines Konzerns von einem oder mehreren Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geprüft wird, das nicht über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe d) verfügt, zudem dafür Sorge, dass die zusätzlichen Unterlagen zu den von diesem Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. von diesen Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Prüfungsarbeiten samt der für die Konzernabschlussprüfung relevanten Arbeitspapiere ordnungsgemäß an die CSSF ausgehändigt werden.

Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernabschlussprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart anderenfalls mit dem Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. den Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, dass auf Antrag unbeschränkter Zugang gestattet wird, oder er trifft sonstige geeignete Maßnahmen.

Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Prüfung betreffenden Arbeitspapiere aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, müssen die vom Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen Nachweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Prüfungsunterlagen zu erhalten, und, im Fall anderer als durch die Rechtsvorschriften des betroffenen Drittlandes entstandener rechtlicher Hindernisse, Nachweise für das Vorhandensein eines solchen Hindernisses.

Art. 35. Prüfungsvermerk

(1) Der oder die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s) bzw. Cabinet(s) de révision agréé(s) oder Prüfungsgesellschaft(en) legt bzw. legen die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Prüfungsvermerk dar. Der Prüfungsvermerk wird entsprechend den Anforderungen der von der Europäischen Kommission oder der CSSF gemäß Artikel 33 angenommenen Prüfungsstandards erstellt.

(2) Der Prüfungsvermerk wird in schriftlicher Form verfasst und:

- a) nennt das Unternehmen, dessen Jahresabschluss Gegenstand der Abschlussprüfung ist; gibt an, ob es sich um einen Jahresabschluss handelt, und nennt Abschlussstichtag und Abschlusszeitraum; und gibt die Rechnungslegungsgrundsätze an, nach denen der Abschluss aufgestellt wurde;
- b) enthält eine Beschreibung des Umfangs der Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Abschlussprüfung durchgeführt wurde;
- c) umfasst ein Prüfungsurteil, das als entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder negativ erteilt wird und zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob nach Auffassung des oder der Réviseur(s) d'entreprises agréé(s) bzw. Cabinet(s) de révision agréé(s) oder der Prüfungsgesellschaft(en):
 - i. der Jahresabschluss im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt; und
 - ii. soweit einschlägig - der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht.Ist der bzw. sind die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), Cabinet(s) de révision agréé(s) oder die Prüfungsgesellschaft(en) nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben, so wird dies im Vermerk angegeben;
- d) verweist auf alle anderen Umstände, auf die der bzw. die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), Cabinet(s) de révision agréé(s) oder die Prüfungsgesellschaft(en) in besonderer Weise aufmerksam gemacht haben, ohne jedoch das Prüfungsurteil einzuschränken;
- e) enthält ein Prüfungsurteil und eine Erklärung, die jeweils auf den gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU im Laufe der Prüfung durchgeführten Arbeiten basieren;
- f) enthält eine Erklärung zu etwaigen wesentlichen Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können;
- g) gibt den Ort der Niederlassung des bzw. der Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), Cabinet(s) de révision agréé(s) oder der Prüfungsgesellschaft(en) an;
- h) eine Verordnung der CSSF kann zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Präsentation des Prüfungsvermerks und andere Vorschriften im Rahmen von internationalen Prüfungsstandards festlegen.

(3) Wurde die Abschlussprüfung von mehr als einem Réviseur d'entreprises agréé bzw. Cabinet de révision agréé oder von mehr als einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und erteilen einen gemeinsamen Vermerk und ein gemeinsames Urteil. Bei Uneinigkeit gibt jeder Réviseur d'entreprises agréé bzw. jedes Cabinet de révision agréé oder jede Prüfungsgesellschaft ein eigenes Prüfungsurteil in einem gesonderten Absatz des Prüfungsvermerks ab und legt die Gründe für die Uneinigkeit dar.

(4) Der Prüfungsvermerk ist vom Réviseur d'entreprises agréé unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Wird eine Abschlussprüfung von einem Cabinet de révision agréé oder einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Prüfungsvermerk zumindest von dem oder den Réviseur(s) d'entreprises agréé(s), der bzw. die die Abschlussprüfung für das Cabinet oder die Gesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet und datiert. Sind mehr als ein Réviseur d'entreprises agréé bzw. Cabinet de révision agréé oder mehr als eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt worden, so wird der Prüfungsvermerk von allen Réviseurs d'entreprises agréés oder zumindest von den Réviseurs d'entreprises agréés unterzeichnet, welche die Abschlussprüfung für jedes Cabinet oder jede Gesellschaft durchgeführt haben.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen gelten ebenfalls für den Prüfungsvermerk zum konsolidierten Abschluss. Bei der Beurteilung des Einklangs zwischen dem Lagebericht und dem Abschluss hat der Réviseur d'entreprises agréé bzw. das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft den konsolidierten Abschluss und den konsolidierten Lagebericht zu berücksichtigen. Wird der Jahresabschluss des Mutterunternehmens dem konsolidierten Abschluss beigelegt, so können die nach diesem Artikel erforderlichen Prüfungsvermerke der Réviseurs d'entreprises agréés bzw. der Cabinets de révision agréés oder Prüfungsgesellschaften kombiniert werden.

Kapitel VII. - Öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit

Art. 36. Zuständigkeiten der CSSF als für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit zuständige Behörde

(1) Alle Réviseurs d'entreprises agréés und Cabinets de révision agréés unterliegen der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit.

(2) Die CSSF ist die mit der Wahrnehmung der in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beschriebenen Aufgaben und der Beaufsichtigung der Anwendung ihrer Bestimmungen betraute zuständige Behörde.

(4) Die CSSF hat die Letztverantwortung dafür:

- a) die Zulassung und Registrierung der Réviseurs d'entreprises agréés und der Cabinets de révision agréés zu beaufsichtigen;
- b) die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätssicherung von Cabinets de révision agréés sowie von Prüfungsstandards zu beaufsichtigen;
- c) die kontinuierliche Fortbildung zu beaufsichtigen;
- d) Qualitätssicherungssysteme zu beaufsichtigen;
- e) Untersuchungs- und Verwaltungs-Disziplinarsysteme zu beaufsichtigen.

(4) Die CSSF ist zuständig, um Beschwerden von Dritten in Sachen Abschlussprüfung entgegenzunehmen und sich bei diesen Dritten im Hinblick auf eine gütliche Beilegung dieser Beschwerden einzusetzen.

(5) Die CSSF kann als Abschlussprüfer tätige Personen beauftragen, spezielle Aufgaben zu übernehmen, und kann sich von Sachverständigen unterstützen lassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist. Diese als Abschlussprüfer tätigen Personen und diese Sachverständigen werden nicht in die Beschlussfassungsprozesse der CSSF eingebunden. Lässt die CSSF Aufträge von Sachverständigen ausführen, so stellt sie sicher, dass zwischen diesen Sachverständigen und dem betreffenden Réviseur d'entreprises agréé bzw. Cabinet de révision agréé keine Interessenkonflikte bestehen. Diese Sachverständigen müssen den in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) niedergelegten Anforderungen genügen.

(6) Um die Transparenz der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit sicherzustellen, veröffentlicht die CSSF ihre jährlichen Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen im Bereich der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit.

(7) Jeder kann der CSSF Verstöße gegen das vorliegende Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 melden.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bezüglich der Unterrichtung der anderen Behörden oder der Veröffentlichung der getroffenen Entscheidungen verarbeitet die CSSF die personenbezogenen Daten sowohl der Person, die mutmaßliche oder tatsächliche Verstöße meldet, als auch der Person, die verdächtigt wird, einen Verstoß zu begehen, oder die mutmaßlich einen Verstoß begangen hat, gemäß den im geänderten Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Verarbeitung niedergelegten Grundsätzen.

Die CSSF legt per Verordnung die Maßnahmen zur Ermutigung der Meldung von Verstößen sowie die Verfahren für die Meldung von Verstößen und entsprechende Folgemaßnahmen fest.

Art. 37. Befugnisse der CSSF

Zum Zwecke der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist die CSSF mit den in den Artikeln 39 bis 43 beschriebenen Befugnissen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ausgestattet. Die CSSF darf sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einholen

Art. 38. Finanzierung des Systems der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit

Die Finanzierung des Systems der öffentlichen Beaufsichtigung ist gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch die Réviseurs d'entreprises agréés und die Cabinets de révision agréés, die ihm unterstehen.

Art. 39. Qualitätssicherungssystem

(1) Die Réviseurs d'entreprises agréés und die Cabinets de révision agréés unterliegen bei den Aufgaben, die sie im Rahmen der Abschlussprüfung durchführen, einem Qualitätssicherungssystem. Das Qualitätssicherungssystem beinhaltet Qualitätssicherungsprüfungen.

(2) Die CSSF ist mit der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems beauftragt, das die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Inspektoren, die die Qualitätssicherungsprüfungen durchführen, verfügen über eine angemessene berufliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und haben eine spezielle Ausbildung zu Qualitätssicherungsprüfungen absolviert;
- b) die Inspektoren, die mit Qualitätssicherungsprüfungen betraut werden, sind nach einem objektiven Verfahren auszuwählen, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zwischen diesen Inspektoren und dem überprüften Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé auszuschließen.

Diesbezüglich gelten mindestens die folgenden Kriterien für die Auswahl der Inspektoren:

- die Inspektoren verfügen über eine angemessene berufliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und haben eine spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen absolviert;
- Personen, die Teilhaber oder Mitarbeiter eines Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé oder in sonstiger Weise mit diesem verbunden waren, dürfen frühestens drei Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit oder Verbindung als Inspektor eine Qualitätssicherungsprüfung dieses Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé vornehmen;
- die Inspektoren erklären, dass zwischen ihnen und dem zu überprüfenden Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé keine Interessenkonflikte bestehen;

- c) die Qualitätssicherungsprüfung muss auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Einhaltung der Prüfungsstandards nach Artikel 33 und der Berufsgrundsätze und insbesondere der Unabhängigkeitsanforderungen nach Titel I Kapitel IV, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen sowie der berechneten Prüfungshonorare und des internen Qualitätssicherungssystems des Cabinet de révision agréé umfassen;
 - d) über die Qualitätssicherungsprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen dieser Prüfung wiedergibt. Dieser Bericht darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der CSSF nicht übersetzt, zusammengefasst oder übermittelt werden oder Gegenstand einer Veröffentlichung oder Verbreitung sein;
 - e) Qualitätssicherungsprüfungen müssen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und mindestens alle sechs Jahre stattfinden;
 - f) die Qualitätssicherungsprüfungen müssen im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des überprüften Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé geeignet und angemessen sein. Hierzu berücksichtigen die Inspektoren bei der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen der Abschlussprüfung von Jahres- oder konsolidierten Abschlüssen von kleinen und mittleren Unternehmen die Tatsache, dass die gemäß Artikel 33 anzunehmenden Prüfungsstandards in einer Weise angewandt werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist.
- (3) Die Qualitätssicherungsprüfungen der CSSF beinhalten das Recht:
- a) Zugang zu allen zweckdienlichen oder erforderlichen Unterlagen aller Art zu haben und von diesen Kopien zu erhalten oder zu machen;
 - b) Informationen bei allen Personen anzufordern und, falls erforderlich, eine Person vorzuladen und zu vernehmen, um Informationen zu erhalten;
 - c) Sachverständige anzuweisen, Überprüfungen vor Ort vorzunehmen;
 - d) alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die ihrer Aufsicht unterstellten Personen weiterhin die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, des vorliegenden Gesetzes und der zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen einhalten.
- (4) Die CSSF veröffentlicht jährlich die Gesamtergebnisse der Qualitätssicherungsprüfungen.

Art. 40. Umsetzung der von der CSSF ausgesprochenen Empfehlungen

(1) Der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft setzt die von der CSSF nach Beendigung der Qualitätssicherungsprüfung nach Artikel 39 Absatz 2 ausgesprochenen Empfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Zustellung der Ergebnisse um.

(2) Sofern die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Empfehlungen nicht umgesetzt werden oder die Qualitätssicherungsprüfung nach Artikel 39 Absatz 2 Verletzungen der Vorschriften aus Gesetzen oder Verordnungen bezüglich der Abschlussprüfung aufdeckt, kann der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft je nach Schwere Gegenstand von Präventivmaßnahmen nach Artikel 42 oder eines Disziplinarverfahrens, das zu den angemessenen Sanktionen oder sonstigen Verwaltungsmaßnahmen nach Artikel 43 führen kann, werden.

Art. 41. Untersuchungsbefugnis der CSSF

(1) Die CSSF kann Untersuchungen und Gutachten anordnen. Die Untersuchungen werden entweder von Inspektoren der CSSF oder von Sachverständigen durchgeführt.

(2) Die Untersuchungsbefugnis der CSSF beinhaltet zusätzlich zu den in Artikel 39 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen das Recht:

- a) Untersuchungen durch Kontrollen vor Ort bei den ihrer Aufsicht unterstellten Personen vorzunehmen;
- b) Untersuchungen bei den ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuordnen.

(3) Sofern die Untersuchung oder das Gutachten Verletzungen der Vorschriften aus Gesetzen oder Verordnungen bezüglich der Abschlussprüfung aufdeckt, kann der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft je nach Schwere Gegenstand von Präventivmaßnahmen nach Artikel 42 oder eines Disziplinarverfahrens, das zu den angemessenen Sanktionen oder sonstigen Verwaltungsmaßnahmen nach Artikel 43 führen kann, werden.

Art. 42. Präventivmaßnahmen

Die CSSF kann folgende Präventivmaßnahmen, gestaffelt nach Schwere, anordnen:

- a) zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Fortbildungsprogrammen die Teilnahme an speziellen Bildungsprogrammen;
- b) vor der Unterzeichnung eines Prüfungsvermerks eine Qualitätssicherungsprüfung des Abschlussprüfungsmandats durch einen Réviseur d'entreprises agréé, der nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung, auf die sich die Qualitätssicherungsprüfung bezieht, beteiligt war;
- c) die spezielle Folgeüberwachung in Form einer zeitnahen Qualitätssicherungsprüfung eines Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé;
- d) die gemeinsame Unterzeichnung aller Prüfungsvermerke durch den Réviseur d'entreprises agréé und einen anderen Réviseur d'entreprises agréé, der an der Durchführung der Abschlussprüfung, auf die sich der Prüfungsvermerk bezieht, beteiligt war, zusammen mit einer speziellen Folgeüberwachung.

Zusätzlich zu den in den Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen kann gegebenenfalls eine spezielle Folgeüberwachung angeordnet werden.

Diese Präventivmaßnahmen werden entweder nach der Qualitätssicherungsprüfung oder nach einer Untersuchung für eine bestimmte Dauer, die nicht mehr als 18 Monate betragen darf, verkündet. Sie werden bei einer nächsten Qualitätssicherungsprüfung eingehend überprüft.

Art. 43. Sanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten kann die CSSF folgende Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen verhängen:

- a) eine Mitteilung, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- b) eine öffentliche Erklärung, in der die verantwortliche Person und die Art des Verstoßes genannt werden und die auf der Website der CSSF veröffentlicht wird;
- c) ein dem Réviseur d'entreprises agréé, dem Cabinet de révision agréé oder dem verantwortlichen Prüfungspartner auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen und/oder der Unterzeichnung von Prüfungsvermerken von bis zu drei Jahren;
- d) eine Erklärung, dass der Prüfungsvermerk nicht die Anforderungen des Artikels 35 des vorliegenden Gesetzes oder gegebenenfalls des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt;
- e) im Falle einer juristischen Person eine Verwaltungsstrafe von bis zu 1.000.000 Euro oder von bis zu 5 Prozent des Gesamtjahresumsatzes der juristischen Person, wie dieser aus dem letzten vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan gebilligten Abschluss hervorgeht;
- f) im Falle einer natürlichen Person eine Verwaltungsstrafe von bis zu 500.000 Euro;
- g) als Alternative zu den Buchstaben e) und f) eine Verwaltungsstrafe in ein- oder zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, selbst wenn dieser Betrag die in den Buchstaben e) und f) vorgesehenen Höchstbeträge überschreitet;
- h) ein dem Réviseur d'entreprises agréé, dem Cabinet de révision agréé oder dem verantwortlichen Prüfungspartner auferlegtes endgültiges Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen und/oder der Unterzeichnung von Prüfungsvermerken sowie die endgültige Löschung aus dem öffentlichen Register;

- i) ein dem Réviseur d'entreprises oder Cabinet de révision auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung der in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsatz 1 Buchstabe b) und Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten von bis zu drei Jahren;
- j) ein dem Réviseur d'entreprises oder Cabinet de révision auferlegtes endgültiges Verbot der Durchführung der in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsatz 1 Buchstabe b) und Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten.

(2) Die CSSF kann die in Absatz 1 genannten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen gegen Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision agréés oder Prüfungsgesellschaften verhängen, die:

- a) gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder der zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen verstoßen haben;
- b) Fehler und Fahrlässigkeiten bei der Ausübung des Berufs begangen haben;
- c) ein den Vorschriften der Ethik oder der beruflichen Ehrenhaftigkeit entgegenstehendes Verhalten an den Tag gelegt haben;
- d) sich geweigert haben, Unterlagen oder andere angeforderte Auskünfte zu liefern, die die CSSF für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benötigt;
- e) Unterlagen oder andere Auskünfte, die sich als unvollständig, ungenau oder falsch erwiesen haben, geliefert haben;
- f) die Ausübung der Aufsichts-, Überprüfungs- und Untersuchungsbefugnisse der CSSF behindert haben;
- g) gegen die Pflicht verstoßen haben, den Transparenzbericht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 binnen vier Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres auf ihrer Website zu veröffentlichen;
- h) den Anordnungen der CSSF oder den gemäß Absatz 2 Buchstabe a) oder Artikel 42 ausgesprochenen Präventivmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 kann die CSSF für eine Dauer von bis zu drei Jahren ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Cabinets de révision oder bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gegen die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und gegen die Mitglieder des Prüfungsausschusses eines Unternehmens von öffentlichem Interesse aussprechen.

(4) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 kann die CSSF die in Absatz 1 Buchstaben e) bis g) vorgesehenen Sanktionen gegen die natürlichen oder juristischen Personen, die den Verstoß begangen haben, aussprechen.

(5) Gegen die von der CSSF ausgesprochenen Sanktionen und getroffenen Verwaltungsmaßnahmen kann nach Maßgabe von Artikel 46 ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Anwendung der Sanktion oder der Verwaltungsmaßnahme wird während der Rechtsmittelfrist und der Dauer des Verfahrens ausgesetzt.

Art. 44. Wirksame Anwendung von Sanktionen

Bei der Festlegung der Art und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen trägt die CSSF allen relevanten Umständen Rechnung, einschließlich gegebenenfalls:

- a) der Schwere und der Dauer des Verstoßes;
- b) des Grads an Verantwortung der verantwortlichen Person;
- c) der Finanzkraft der verantwortlichen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz des verantwortlichen Unternehmens oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
- d) der Höhe der von der verantwortlichen Person erzielten Mehrerlöse oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) des Grads der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der CSSF zusammenzuarbeiten;
- f) früherer Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Art. 45. Unterrichtung des Vorsitzenden des IRE

Die CSSF informiert den Vorsitzenden des IRE über alle Maßnahmen, die einem Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé gegenüber auf der Grundlage von Artikel 43 getroffen wurden.

Art. 46. Rechtsmittel

Beschlüsse, die von der CSSF im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz gefasst wurden, können auf dem Verwaltungsrechtsweg vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 47. Strafrechtliche Sanktionen

(1) Die missbräuchliche Benutzung der Bezeichnung Réviseur d'entreprises, Réviseur d'entreprises agréé, Cabinet de révision oder Cabinet de révision agréé oder eines vergleichbaren Titels wird mit Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und/oder Geldstrafe von 500 bis zu 100.000 Euro bestraft.

(2) Wer ohne gemäß Artikel 5 zugelassen oder gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 anerkannt zu sein selbst nebenberuflich oder gelegentlich entweder direkt oder über einen Mittelsmann eine Abschlussprüfung durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und/oder Geldstrafe von 500 bis zu 100.000 Euro bestraft.

(3) Wer ohne Réviseur d'entreprises, Réviseur d'entreprises agréé, Cabinet de révision oder Cabinet de révision agréé zu sein selbst nebenberuflich oder gelegentlich entweder direkt oder über einen Mittelsmann Arbeiten durchführt, die den Réviseurs d'entreprises vorbehalten sind, oder eine Abschlussprüfung durchführt und sich dabei auf internationale Prüfungsstandards beruft, wird mit Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und/oder Geldstrafe von 500 bis zu 100.000 Euro bestraft.

(4) Ein Réviseur d'entreprises, der selbst nebenberuflich oder gelegentlich in seinem eigenen Namen und unter seiner eigenen Verantwortung entweder direkt oder über einen Mittelsmann eine Abschlussprüfung durchführt, begeht einen Fehler und eine Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Berufs im Sinne von Artikel 77.

(5) Es gelten die Bestimmungen des ersten Buchs des Strafgesetzbuchs sowie die Artikel 130-1 bis 132-1 der Strafprozessordnung.

Art. 48. Öffentliche Bekanntmachung der Sanktionen

(1) Die CSSF veröffentlicht auf ihrer Website alle Entscheidungen zur Verhängung einer Sanktion wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner verordnungsrechtlichen Bestimmungen und gegebenenfalls wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 so bald wie praktisch möglich, unmittelbar nachdem die belangte Person über diese Entscheidung informiert wurde. Die öffentliche Bekanntmachung enthält mindestens Angaben zur Art des Verstoßes und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt, sobald alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die entsprechenden Rechtsmittelfristen abgelaufen sind, außer bei den Sanktionen nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben c), e) und i) bis k). In diesen letztgenannten Fällen veröffentlicht die CSSF ebenfalls so bald wie praktisch möglich auf ihrer Website Informationen über den Stand der jeweiligen Rechtsmittel und deren Ergebnisse. Auch alle Entscheidungen, die vorherige Entscheidungen zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme aufheben, werden veröffentlicht.

Diese öffentliche Bekanntmachung bleibt mindestens fünf Jahre, nachdem alle Rechtsmittel erschöpft oder abgelaufen sind, auf der Website der CSSF zugänglich.

(2) Die Sanktionen werden in anonymisierter Form in einer Weise bekannt gemacht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) bei Verhängung der Sanktion gegen eine natürliche Person ergibt eine vorgeschriebene vorherige Bewertung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Bekanntmachung, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) die öffentliche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden;

- c) die öffentliche Bekanntmachung würde den beteiligten Institutionen oder Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen.

(3) Die CSSF übermittelt dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über alle verhängten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen.

Kapitel VIII. - Zusätzliche Sonderbestimmungen zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Art. 49. Prüfungshonorare

Auf begründeten Antrag und nachdem überprüft wurde, ob außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, kann die CSSF einen Réviseur d'entreprises agréé oder ein Cabinet de révision agréé, der bzw. das dies beantragt hat, von der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgesetzten Grenze für eine Dauer von höchstens zwei Geschäftsjahren befreien.

Art. 50. Nichtprüfungsleistungen

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist die Erbringung der unter Buchstabe a) Ziffern i) und iv) bis vii) und Buchstabe f) dieses Absatzes genannten Leistungen gestattet, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- a) die Leistungen haben allein oder kumuliert keine direkten oder haben nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse;
- b) die Einschätzung der Auswirkung auf die geprüften Abschlüsse ist in dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 umfassend dokumentiert und erläutert;
- c) der Réviseur d'entreprises agréé, das Cabinet de révision agréé oder die Prüfungsgesellschaft erfüllt die Grundsätze der Unabhängigkeit gemäß dem vorliegenden Gesetz.

Art. 51. Laufzeit des Prüfungsmandats

Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 kann die Höchstlaufzeit eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse 20 Jahre betragen, wenn ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für diese Abschlussprüfung im Einklang mit Artikel 16 Absätze 2 bis 5 dieser Verordnung durchgeführt wird.

Art. 52. Prüfungsausschuss

(1) Jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse hat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist entweder ein eigenständiger Ausschuss oder ein Ausschuss des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus nicht an der Geschäftsführung beteiligten Mitgliedern des Verwaltungsorgans und/oder Mitgliedern des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens und/oder Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung oder Generalversammlung der Aktionäre des geprüften Unternehmens bzw. bei Unternehmen ohne Gesellschafter oder Aktionäre von einem gleichwertigen Organ bestellt werden, zusammen.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.

Die Ausschussmitglieder zusammen müssen mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist von dem geprüften Unternehmen unabhängig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern oder dem Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens benannt und ist von dem geprüften Unternehmen unabhängig.

(2) Im Falle von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die die Kriterien von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f) und t) der Richtlinie 2003/71/EG erfüllen, können die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als Ganzem wahrgenommen werden, wobei der Vorsitzende eines solchen Gremiums, sofern er ein geschäftsführendes Mitglied ist, nicht als Vorsitzender des Prüfungsausschusses handelt.

(3) Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einem Gremium, das einem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben wahrnimmt, können gemäß den von der CSSF festgelegten Bedingungen von Absatz 1 abweichen.

(4) Sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens, so wird der Prüfungsausschuss von den Unabhängigkeitsanforderungen nach Absatz 1 Unterabsatz 4 befreit.

(5) Von der Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss zu haben, freigestellt sind:

- a) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2013/34/EU sind und die Anforderungen der Absätze 1 bis 4, des Artikels 11 Absätze 1 und 2 und des Artikels 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf Konzernebene erfüllen;
- b) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 1 Nummer 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter von alternativen Investmentfonds sind;
- c) Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, als Emittent von durch Forderungen unterlegte Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 aufzutreten. In diesem Fall legen die Unternehmen von öffentlichem Interesse öffentlich die Gründe dar, weshalb sie es nicht für angebracht halten, einen Prüfungsausschuss einzurichten oder ihr Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen;
- d) luxemburgische Kreditinstitute, deren Anteile in keinem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel ausgegeben haben, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 100.000.000 Euro und sie haben keinen Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht.

(6) Unbeschadet der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder anderer Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung oder Generalversammlung der Aktionäre des geprüften Unternehmens bestellt werden, besteht die Aufgabe des Prüfungsausschusses unter anderem darin:

- a) das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat und welche Rolle er in diesem Prozess gespielt hat;
- b) den Rechnungslegungsprozess zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung von dessen Integrität zu unterbreiten;
- c) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie gegebenenfalls der internen Revision des Unternehmens, die die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens berühren, zu beobachten, ohne dass seine Unabhängigkeit verletzt wird;
- d) die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zu beobachten, insbesondere deren Durchführung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der CSSF nach Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;
- e) die Unabhängigkeit der Réviseurs d'entreprises agréés oder Cabinets de révision agréés oder gegebenenfalls der Prüfungsgesellschaften gemäß den Artikeln 19 bis 25 des vorliegenden Gesetzes sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und insbesondere die Angemessenheit der für das geprüfte Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 jener Verordnung zu überprüfen und zu beobachten;

- f) das Verfahren für die Auswahl des/der Réviseur(s) d'entreprises agréé(s) oder Cabinet(s) de révision agréé(s) oder gegebenenfalls der Prüfungsgesellschaft(en) durchzuführen und zu empfehlen, dass der/die Réviseur(s) d'entreprises agréé(s) bzw. das/die Cabinet(s) de révision agréé(s) oder gegebenenfalls die Prüfungsgesellschaft(en) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestellt werden, es sei denn, Artikel 16 Absatz 8 jener Verordnung findet Anwendung.

Die CSSF kann die für die Buchstaben a) bis f) des vorliegenden Absatzes geltenden Modalitäten näher bestimmen.

Art. 53. Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme der in Artikel 52 Absätze 2 und 3 genannten Unternehmen wird der in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannte vom Réviseur d'entreprises agréé, vom Cabinet de révision agréé oder von der Prüfungsgesellschaft erstellte zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss ebenfalls dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens vorgelegt.

Art. 54. Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt

Im Maße dessen, was notwendig ist, um die in Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannte regelmäßige Überwachung des Marktes für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse vorzunehmen, ist die CSSF berechtigt:

- Zugang zu allen Unterlagen aller Art zu haben und von diesen Kopien zu erhalten oder zu machen;
- Informationen bei allen Personen anzufordern und, falls erforderlich, eine Person vorzuladen und zu vernehmen, um diese Informationen zu erhalten;
- Überprüfungen durch Kontrollen vor Ort bei den ihrer Aufsicht unterstellten Personen vorzunehmen;
- Sachverständige anzuweisen, Überprüfungen vor Ort bei ihrer Aufsicht unterstellten Personen vorzunehmen,

um Folgendes zu bewerten:

- a) die Risiken, dass es aufgrund des häufigen Auftretens von Qualitätsmängeln bei einem Réviseur d'entreprises agréé, einem Cabinet de révision agréé oder einer Prüfungsgesellschaft - einschließlich systemischer Mängel im Rahmen eines Netzwerks - zu ihrem Wegfall, zu Störungen bei der Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen in einem spezifischen Sektor oder sektorübergreifend und zu einem weiteren Anwachsen der Risiken von Prüfungsmängeln und der Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des Finanzsektors kommen kann;
- b) den Grad der Marktkonzentration, auch in bestimmten Sektoren;
- c) die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse;
- d) die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verminderung der in Buchstabe a) genannten Risiken.

Kapitel IX. Gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Vorschriften und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten

Art. 55. Herkunftslandprinzip

(1) Unbeschadet der Regelungs- und öffentlichen Aufsichtsbefugnis des Herkunftsmitgliedstaats, in dem sie zugelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz haben, unterliegen Prüfungsgesellschaften, die gemäß Artikel 6 Abschlussprüfungen in Luxemburg durchführen, der Aufsicht der CSSF in Bezug auf sämtliche in Luxemburg durchgeführte Abschlussprüfungen.

(2) Bei der Prüfung konsolidierter Abschlüsse eines Unternehmens mit satzungsmäßigem Sitz in Luxemburg unterliegt der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die die Abschlussprüfung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft durchführt, in Bezug auf Registrierung, Qualitätssicherungsprüfung, Prüfungsstandards, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit dem Recht dieses Mitgliedstaats.

(3) Werden die Wertpapiere eines Unternehmens mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat auf einem geregelten Markt in Luxemburg gehandelt, so unterliegt der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die die Abschlussprüfung jenes Unternehmens durchführt, in Bezug auf Registrierung, Qualitätssicherungsprüfung, Prüfungsstandards, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit dem Recht des Mitgliedstaats des satzungsmäßigen Sitzes des Unternehmens.

Art. 56. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

(1) Die CSSF kann vertrauliche Informationen mit den für die Zulassung, Registrierung, Qualitätssicherung und Berufsaufsicht sowie in Sachen Untersuchung und Sanktionen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten austauschen. Derart ausgetauschte Informationen unterliegen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Die CSSF kann den für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden, den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie dem luxemburgischen und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermitteln.

(2) Die Übermittlung von Informationen durch die CSSF an die in Absatz 1 genannten Behörden unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) die übermittelten Informationen müssen für die Behörden, die sie empfangen, unerlässlich für die Ausübung ihrer Funktion sein;
- b) die übermittelten Informationen unterliegen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses der Behörden, Einrichtungen oder Personen, die sie empfangen, und die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses dieser Behörden, Einrichtungen oder Personen muss bezüglich des Berufsgeheimnisses Garantien bieten, die denjenigen mindestens gleichgestellt sind, die für Personen gelten, die eine Tätigkeit für die CSSF ausüben oder ausgeübt haben;
- c) die Behörden, Einrichtungen oder Personen, die Informationen von der CSSF empfangen, dürfen diese ausschließlich für den Zweck, für welchen sie übermittelt wurden, benutzen und müssen gewährleisten können, dass sie auf keinerlei andere Art und Weise verwendet werden.

(3) Die Preisgabe von Informationen, die sie von den in Absatz 1 genannten Behörden erhalten hat, ist der CSSF nur mit der ausdrücklichen Genehmigung dieser Behörden und, gegebenenfalls, ausschließlich zu dem von diesen Behörden gebilligten Zweck gestattet, es sei denn, diese Preisgabe wird durch die Umstände gerechtfertigt.

(4) Die CSSF kann sich weigern, einem Auskunftsverlangen zu entsprechen, wenn:

- a) eine Weitergabe der Information die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Luxemburgs beeinträchtigen oder nationale Sicherheitsregeln verletzen könnte; oder
- b) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein Gerichtsverfahren in Luxemburg eingeleitet worden ist; oder
- c) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein endgültiges Urteil in Luxemburg ergangen ist.

(5) Unbeschadet ihrer Pflichten in Gerichtsverfahren darf die CSSF, wenn sie nach dem vorliegenden Artikel vertrauliche Informationen erhält, diese nur zur Wahrnehmung ihrer im vorliegenden Gesetz oder in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten Aufgaben sowie bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell die Wahrnehmung dieser Aufgaben betreffen, verwenden.

(6) Alle Informationen, die in Anwendung des vorliegenden Artikels angefordert werden, werden unverzüglich geliefert. Falls notwendig, leitet die CSSF unverzüglich die zur Sammlung der gewünschten Informationen notwendigen Maßnahmen ein. Kann die CSSF die gewünschten Informationen nicht unverzüglich liefern, teilt sie dies der anderen zuständigen Behörde unter Angabe von Gründen mit.

(7) Kommt die CSSF zu der Überzeugung, dass im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstoßen wird oder wurde, so teilt sie dies der zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit.

(8) Teilt die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der CSSF ihre Überzeugung mit, laut der in Luxemburg gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verstoßen wird oder wurde, leitet die CSSF die angemessenen Maßnahmen ein. Sie informiert Erstere über das Endergebnis und so weit wie möglich über wesentliche Zwischenergebnisse.

(9) Die CSSF kann verlangen, dass die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf dessen Gebiet eine Untersuchung durchführt. Sie kann verlangen, dass einige ihrer Mitarbeiter die Erlaubnis erhalten, die Mitarbeiter der zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats im Laufe der Untersuchung zu begleiten.

Gleichermaßen kann eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats verlangen, dass die CSSF eine Untersuchung in Luxemburg durchführt. Sie kann ebenfalls verlangen, dass einige ihrer Mitarbeiter die Erlaubnis erhalten, die Mitarbeiter der CSSF im Laufe der Untersuchung zu begleiten. Die Untersuchung unterliegt durchgehend der umfassenden Aufsicht der CSSF.

(10) Die CSSF kann sich weigern, einer Aufforderung zur Durchführung einer Untersuchung oder einer Begleitanfrage nachzukommen, wenn:

- a) eine solche Untersuchung die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Luxemburgs beeinträchtigen oder nationale Sicherheitsregeln verletzen könnte; oder
- b) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein Gerichtsverfahren vor den luxemburgischen Behörden eingeleitet worden ist; oder
- c) gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein endgültiges Urteil seitens der luxemburgischen Behörden ergangen ist.

Kapitel X. Registrierung und öffentliche Beaufsichtigung von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden aus Drittländern

Art. 57. Registrierung von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern

(1) Die CSSF registriert gemäß den Artikeln 12 bis 14 alle Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern, wenn diese Prüfer oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern einen Prüfungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Union erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Luxemburg im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente¹ zugelassen sind, es sei denn, das Unternehmen gibt ausschließlich Schuldtitel aus, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- a) sie wurden vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/109/EG mit einer Mindeststückelung von 50.000 Euro oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50.000 Euro entspricht, zugelassen;
- b) sie wurden ab dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/109/EG mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro am Ausgabetag oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 100.000 Euro entspricht, zugelassen.

(2) Artikel 15 und 16 finden Anwendung.

(3) Ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittland kann nur registriert werden, wenn:

- a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen in Sachen Ehrenhaftigkeit und berufliche Qualifikation erfüllt, die den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) gleichwertig sind;

¹ Gesetz vom 13. Juli 2007

- b) der Prüfer aus einem Drittland, der die Prüfung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, Voraussetzungen in Sachen Ehrenhaftigkeit und berufliche Qualifikation erfüllt, die den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) gleichwertig sind;
- c) die Prüfungen des Jahresabschlusses bzw. konsolidierten Abschlusses nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards gemäß Artikel 33 und den in Titel I Kapitel IV niedergelegten Anforderungen durchgeführt werden;
- d) es auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.

(4) Die CSSF darf einen Prüfer aus einem Drittland nur registrieren, wenn er die Anforderungen nach Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) erfüllt.

(5) Die in Absatz 1 genannten Prüfungsvermerke zum Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss, die von in Luxemburg nicht registrierten Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern erteilt werden, haben in Luxemburg keinerlei Rechtswirkung.

Art. 58. Öffentliche Beaufsichtigung von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern

(1) Registrierte Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern unterliegen den Bestimmungen von Titel I Kapitel VII.

(2) Gemäß Artikel 57 Absatz 1 registrierte Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern können auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von der Unterwerfung unter das in Artikel 39 genannte Qualitätssicherungssystem ausgenommen sein, wenn ein anderer Mitgliedstaat oder das Qualitätssicherungssystem eines Drittlands, das als nach Artikel 46 der Richtlinie 2006/43/EG gleichwertig bewertet wurde, bereits während der vorausgegangenen drei Jahre eine Qualitätsprüfung des betreffenden Prüfers bzw. des betreffenden Prüfungsunternehmens des Drittlands durchgeführt hat.

Art. 59. Gleichwertigkeit von Drittländern

Die CSSF kann auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 1 und von Artikel 58 ändern oder diese nicht auf Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern anwenden, die auf der Grundlage von Artikel 46 der Richtlinie 2006/43/EG als gleichwertig bewertet wurden.

Art. 60. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden aus Drittländern

(1) Die Weitergabe an die zuständigen Behörden von Drittländern von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten, die sich im Besitz von von ihnen zugelassenen Réviseurs d'entreprises agréés oder Cabinets de révision agréés befinden, und von Untersuchungs- oder Inspektionsberichten im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungen ist nur gestattet, sofern:

- a) diese Arbeitspapiere oder anderen Dokumente sich auf Prüfungen von Unternehmen beziehen, die Wertpapiere in diesem Drittland ausgegeben haben oder die Teile eines Konzerns sind, der in diesem Drittland einen gesetzlich vorgeschriebenen konsolidierten Abschluss vorlegt;
- b) die Weitergabe über die CSSF an die zuständigen Behörden dieses Drittlands auf deren Anforderung erfolgt;
- c) die zuständigen Behörden des betroffenen Drittlands die einschlägigen Angemessenheitsanforderungen der Europäischen Kommission erfüllt;
- d) auf Grundlage der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den zuständigen Behörden dieses Drittlands getroffen wurden, die sicherstellen dass:
 - i. eine Glaubhaftmachung des Zweckes der Anfrage für Arbeitspapiere und sonstige Dokumente durch die zuständigen Behörden erfolgt;
 - ii. Personen, die durch die die Informationen erhaltenden zuständigen Behörden des Drittlands beschäftigt werden oder wurden, zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind;
 - iii. der Schutz der wirtschaftlichen Interessen des geprüften Unternehmens, einschließlich seiner Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt wird;

- iv. die zuständigen Behörden des Drittlands, Einrichtungen und Personen, die von der CSSF erhaltene Arbeitspapiere oder sonstige Dokumente nur für Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Untersuchungen nutzen, den Anforderungen genügen, die denen der Artikel 29, 30 und 32 der Richtlinie 2006/43/EG gleichwertig sind;
- v. die Anfrage von zuständigen Behörden aus Drittländern für Arbeitspapiere oder sonstige Dokumente im Besitz von Réviseurs d'entreprises agréés oder Cabinets de révision agréés verweigert werden kann, falls:
 - die Bereitstellung dieser Arbeitspapiere oder Dokumente die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Europäischen Gemeinschaft oder Luxemburgs beeinträchtigen würde;
 - gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen vor den luxemburgischen Behörden bereits ein Justizverfahren anhängig ist; oder
 - gegen dieselben Réviseurs d'entreprises agréés oder Cabinets de révision agréés aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil durch die luxemburgischen Behörden ergangen ist;
- e) die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer gemäß Kapitel IV des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Verarbeitung in seiner geänderten Fassung erfolgt.

(2) In außergewöhnlichen Fällen und in Abweichung von Absatz 1 kann die CSSF erlauben, dass ein Réviseur d'entreprises agréé oder ein Cabinet de révision agréé direkt Arbeitspapiere und sonstige Dokumente an die zuständigen Behörden eines Drittlands weitergeben, vorausgesetzt, dass:

- a) Untersuchungen von den zuständigen Behörden in diesem Drittland eingeleitet wurden;
- b) die Weitergabe nicht in Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die Réviseurs d'entreprises agréés oder Cabinets de révision agréés im Hinblick auf die Weitergabe von Arbeitspapieren und sonstigen Dokumenten an die zuständigen Behörden ihres eigenen Landes zu beachten haben;
- c) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden dieses Drittlands bestehen, die der CSSF gegenseitigen direkten Zugang zu Arbeitspapieren und sonstigen Dokumenten von Prüfern und Prüfungsgesellschaften dieses Drittlands erlauben;
- d) die anfragende zuständige Behörde des Drittlands vorab die CSSF von jeder Anfrage nach direktem Zugang zu Informationen unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzt;
- e) die in Absatz 1 Buchstabe d) Ziffern i) bis v) genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Die vorliegenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Anwendung anderer Gesetzestexte, welche die Weitergabe von unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen zusätzlich einschränken.

TITEL II. Institut des Réviseurs d'Entreprises

Art. 61. IRE

(1) Das IRE verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Das IRE setzt sich aus Réviseurs d'entreprises, Réviseurs d'entreprises agréés, Cabinets de révision und Cabinets de révision agréés zusammen.

(3) Die Mitglieder der Organe und die Personen, die eine Funktion für das IRE ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, die während oder anlässlich der Ausübung ihrer Funktionen erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten, da sie ansonsten mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen bestraft werden.

Art. 62. Zuständigkeiten des IRE

Das IRE ist dafür zuständig:

- a) die Rechte und Interessen des Berufsstands zu verteidigen;
- b) Standards für die in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsatz 1 Buchstabe b) und Unterabsatz 2 genannten Tätigkeitsbereiche herauszugeben;

- c) dafür Sorge zu tragen, dass die beruflichen Standards und Aufgaben erfüllt werden, mit Ausnahme derjenigen, die für die Abschlussprüfung gelten;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder den ihnen aufgrund der Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung obliegenden Berufspflichten nachkommen;
- e) Streitigkeiten, die nicht gemäß Artikel 36 Absatz 4 in den Zuständigkeitsbereich der CSSF fallen, zwischen seinen Mitgliedern sowie zwischen seinen Mitgliedern und Dritten vorzubeugen oder beizulegen;
- f) bestimmte Aufgaben, die ihm von der CSSF übertragen wurden, auszuführen;
- g) Vorschläge, die im Interesse des Berufsstands liegen, der CSSF zu unterbreiten;
- h) Disziplinarbefugnisse durch seinen Disziplinarausschuss auszuüben;
- i) die Liste der Réviseurs d'entreprises und der Cabinets de révision zu veröffentlichen.

Art. 63. Befugnisse des IRE

(1) Das IRE ist befugt, in den ihm durch das vorliegende Gesetz zugeteilten Bereichen Kontrollen vorzunehmen und von ihm als erforderlich erachtete Informationen bei seinen Mitgliedern anzufordern.

(2) Die Kontrollen werden gemäß den von der Generalversammlung auf Vorschlag des Rates des IRE festgelegten Verfahren durchgeführt.

Art. 64. Organe des IRE

Die Organe des IRE sind der Rat, die Generalversammlung und der Disziplinarausschuss.

Art. 65. Rat des IRE

(1) Der Rat des IRE setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung unter den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, gewählt werden. Der Rat muss mehrheitlich aus Réviseurs d'entreprises agréés bestehen.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, mit relativer Stimmenmehrheit, es sei denn, die Zahl der Kandidaten stimmt mit der Zahl der zu besetzenden Posten überein. In diesem Fall werden die Kandidaten als gewählt erklärt und eine Abstimmung erübrigt sich.

Der Rat des IRE verfügt über sämtliche Befugnisse, die nicht der Generalversammlung oder dem Disziplinarausschuss vorbehalten sind.

(2) Die Mitglieder des Rates werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Mandat endet jedoch erst nach der Wahl eines neuen Rates. Alle Mandate enden am gleichen Tag, d. h. alle drei Jahre anlässlich der jährlichen Generalversammlung. Die Mandate sind erneuerbar.

Wird ein Posten innerhalb des Rates frei, werden die verbleibenden Mitglieder diesen Posten bis zur nächsten Generalversammlung besetzen.

Sind gleichzeitig drei Posten frei, berufen die verbleibenden Mitglieder oder ansonsten der Vorsitzende des Disziplinarausschusses eine Generalversammlung ein, um die freien Posten zu besetzen.

Die auf diese Weise bestellten oder gewählten Mitglieder beenden das Mandat der durch sie ersetzten Mitglieder.

Art. 66. Wahl eines Vorsitzenden, eines Sekretärs und eines Schatzmeisters

Die Mitglieder des Rates wählen anlässlich ihres ersten Zusammentretens aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende des Rates wird aus den Mitgliedern des Rates ausgewählt, die die Berufsbezeichnung Réviseur d'entreprises agréé führen.

Art. 67. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, des Sekretärs und des Schatzmeisters

(1) Der Vorsitzende vertritt das IRE vor Gericht und außergerichtlich. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Rates ist seine Stimme ausschlaggebend. Er beruft den Rat ein, sofern er es dies für erforderlich erachtet oder auf Antrag zweier anderer Ratsmitglieder, dies mindestens acht Tage im Voraus, außer in dringenden Fällen. Ist der Vorsitzende abwesend oder verhindert, wird seine Funktion von einem gemäß den vom Rat festgelegten Vorschriften bestimmten Vertreter übernommen.

(2) Der Sekretär erstellt die Protokolle des Rates, die vom Vorsitzenden der Sitzung gegengezeichnet werden. In den Protokollen werden die Namen der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder angegeben.

(3) Der Schatzmeister führt Buch über die vom Rat gebilligten Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet am Ende eines jeden Jahres Bericht an den Rat, der sie verabschiedet und der jährlichen Generalversammlung gemeinsam mit dem Haushalt vorlegt.

Art. 68. Bedingungen für die Beschlussfassung des Rates des IRE

Beschlüsse des Rates sind nur dann rechtsgültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied kann sich bei den Sitzungen des Rates durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bei den Sitzungen des Rates nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Die Beschlüsse des Rates werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen.

Art. 69. Generalversammlung

Alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, werden einberufen, mindestens einmal jährlich und spätestens im Laufe des Monats Juni zu einer Generalversammlung zusammenzutreten. Außerordentliche Versammlungen werden jedes Mal dann abgehalten, wenn der Rat des IRE dies für erforderlich erachtet oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, die natürliche Personen sind.

Die Generalversammlungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum vom Vorsitzenden des IRE einberufen. In den per Einschreiben auf dem Postweg oder durch ein gleichwertiges Verfahren zuzusendenden Einberufungsschreiben werden Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Generalversammlung angegeben.

Art. 70. Bedingungen für die Beschlussfassung der Generalversammlung

(1) Beschlüsse der Generalversammlung sind nur dann rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, die natürliche Personen sind, anwesend oder vertreten ist.

Falls eine erste Versammlung das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum nicht erreicht, werden die Beschlüsse in einer zweiten, innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung einberufenen Versammlung rechtsgültig gefasst, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, die natürliche Personen sind.

Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, verfügt über eine Stimme. Mitglieder können sich durch eine einem anderen Mitglied erteilte schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

(2) Die Beschlüsse über die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Rates des IRE sowie über die Erteilung des Titels des Ehrenvorsitzenden werden von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst.

In allen anderen Fällen werden die Beschlüsse der Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 65, mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 71. Tagesordnung der Generalversammlung

Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung enthält insbesondere die Vorstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr, die Abstimmungen über die Billigung des Jahresabschlusses, die Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Rates des IRE, die Abstimmung über den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr und die Jahresmitgliederbeiträge sowie, gegebenenfalls, die Wahl der Mitglieder des Rates des IRE.

Art. 72. Disziplinausschuss

Es wird ein Disziplinausschuss eingerichtet, der sich aus dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts von Luxemburg oder dem ihn vertretenden Richter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern des Rates des IRE zusammensetzt.

Die anderen Mitglieder des Rates des IRE sind stellvertretende Mitglieder des Disziplinausschusses.

Falls ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Disziplinarausschusses verhindert sind, kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses Réviseurs d'entreprises oder Réviseurs d'entreprises agréés, die keine Mitglieder des Rates des IRE sind, bestellen.

Art. 73. Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarausschusses

Im Disziplinarausschuss können weder der Vorsitzende des IRE oder sein Stellvertreter im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 3 noch Personen, die mit dem Beschuldigten oder dessen Ehepartner bis einschließlich sechsten Grades verbunden, verwandt oder verschwägert sind, noch Personen, die mit dem Beschwerdeführer bis einschließlich des gleichen Grades verbunden, verwandt oder verschwägert sind, tagen.

Mitglieder des Disziplinarausschusses, die sich aus einem anderen Grunde enthalten möchten, sind gehalten, dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Tagen nach ihrer Einberufung mitzuteilen. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses entscheidet, ob dieser Enthaltung stattgegeben wird oder nicht.

Art. 74. Ermittlungen durch den Vorsitzenden des IRE

(1) Der Vorsitzende des IRE nimmt Ermittlungen von Angelegenheiten vor, mit denen er entweder durch den Staatsanwalt, die CSSF oder aufgrund einer Beschwerde befasst wird oder mit denen er sich von Amts wegen selbst befasst. Falls er sich seines Erachtens in einer der in Artikel 77 dargestellten Situationen befindet, kann er:

- nach Stellungnahme des Rates des IRE eine Anordnung nach Artikel 75 verhängen oder eine Ermahnung nach Artikel 76 vornehmen;
- die Angelegenheit an den Disziplinarausschuss weiterleiten. Er ist verpflichtet, Angelegenheiten, mit denen er durch den Staatsanwalt oder die CSSF befasst wird, an den Disziplinarausschuss weiterzuleiten.

Der Vorsitzende des IRE kann im Rahmen seiner disziplinarischen Ermittlungen Sachverständige zu Rate ziehen.

Im Hinblick auf die in Artikel 73 Unterabsatz 1 dargelegten Gründe kann er seine Ermittlungs- und Anrufungsbefugnisse an ein anderes Mitglied des IRE übertragen, welches nicht dem Disziplinarausschuss angehört.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes richtet der Disziplinarausschuss sich nach den für die Gerichte festgelegten Formen.

(2) Bevor der Disziplinarausschuss angerufen wird, erstellt der Vorsitzende des IRE ein Protokoll über den der Ermittlung zugrundeliegenden Sachverhalt. Er kann sich in diesem Zusammenhang an den Generalstaatsanwalt wenden, um Beamte der Kriminalpolizei mit einer Untersuchung beauftragen zu lassen.

(3) Beschließt der Vorsitzende des IRE nach seiner Ermittlung, eine Angelegenheit zu den Akten zu legen, setzt er den Rat des IRE und, wenn er sich nicht von Amts wegen selbst befasst hat, den Staatsanwalt, die CSSF oder den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis.

Art. 75. Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden des IRE

(1) Falls ein Mitglied des IRE die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die in den Zuständigkeitsbereich des IRE fallen, nicht beachtet, kann der Vorsitzende des IRE in Anwendung von Artikel 74 Absatz 1 erster Spiegelstrich nach Stellungnahme des Rates des IRE einem Mitglied per Einschreiben anordnen, der festgestellten Situation innerhalb der von ihm festgesetzten Frist Abhilfe zu schaffen.

(2) Falls das Mitglied der im vorstehenden Absatz erwähnten Anordnung nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht oder nur unzureichend Folge geleistet hat, kann der Vorsitzende nach Stellungnahme des Rates des IRE eine Ermahnung aussprechen oder die Angelegenheit an den Disziplinarausschuss weiterleiten.

Art. 76. Ermahnung durch den Vorsitzenden des IRE

In Anwendung von Artikel 74 Absatz 1 erster Spiegelstrich kann der Vorsitzende des IRE nach Stellungnahme des Rates des IRE ein Mitglied ermahnen, wenn er feststellt, dass die nachweislichen Tatsachen, die ihm vorgeworfen werden, eine Verletzung der in den Zuständigkeitsbereich des IRE fallenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes darstellen und keine der in Artikel 78 vorgesehenen Strafen rechtfertigen.

Art. 77. Sanktionsbefugnis des Disziplinausschusses

(1) Im Rahmen der in Artikel 62 vorgesehenen Zuständigkeiten des IRE ist der Disziplinausschuss befugt, über alle Mitglieder Sanktionen zu verhängen wegen:

- a) Verstoßes gegen die Bestimmungen aus Gesetzen oder Verordnungen;
- b) Fehlern oder Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Berufs;
- c) Handlungen, die dem Feingefühl und der beruflichen Würde sowie der Ehre und der Rechtschaffenheit zuwiderlaufen;
- d) Weigerung, Unterlagen oder sonstige angeforderte Auskünfte zu liefern;
- e) Lieferung von Unterlagen oder anderen Auskünften, die sich als unvollständig, ungenau oder falsch erweisen;
- f) Behinderung der Überprüfungs- und Ermittlungstätigkeit des IRE oder seines Vorsitzenden;
- g) Weigerung, Anordnungen oder Ermahnungen des Vorsitzenden des IRE Folge zu leisten; das Ganze unbeschadet der sich durch diese Sachverhalte möglicherweise ergebenden Verwaltungs- oder gerichtlichen Maßnahmen.

(2) Disziplinarmaßnahmen verjähren fünf Jahre nach dem Tag, an dem sich die in Absatz 1 vorgesehenen Sachverhalte ereignet haben.

Art. 78. Disziplinarische Sanktionen

(1) Disziplinarstrafen, gestaffelt nach Schwere, sind:

- a) die Verwarnung;
- b) der Tadel;
- c) die Geldstrafe von 1.250 bis zu 125.000 Euro. Bei Missachtung der sich aus der Gesetzgebung in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ergebenden Berufspflichten oder bei Behinderung des IRE bei der Ausübung seiner Befugnisse nach Artikel 63, wenn sie in den Zuständigkeitsbereich nach Artikel 62 Buchstabe d) fallen, beträgt die Höchststrafe 250.000 Euro;
- d) die Aberkennung des Stimmrechts bei der Generalversammlung, gekoppelt an das Verbot, während einer Dauer von höchstens sechs Jahren Mitglied des Rates des IRE zu sein;
- e) das Verbot der Durchführung einer oder mehrerer der in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsatz 1 Buchstabe b) und Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten von bis zu drei Jahren;
- f) das endgültige Verbot der Durchführung einer oder mehrerer der in Artikel 1 Nummer 34 Unterabsatz 1 Buchstabe b) und Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten;
- g) die Aussetzung des Rechts, den Beruf auszuüben, für eine Dauer von höchstens drei Jahren;
- h) das endgültige Verbot, den Beruf auszuüben.

(2) Die CSSF entzieht einer Person, die Gegenstand einer der unter den Buchstaben g) und h) beschriebenen rechtskräftig gewordenen Sanktionen war, vorübergehend oder endgültig die Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“.

(3) Wurde eine Sanktion verhängt, hat das betroffene Mitglied die durch das Disziplinarverfahren verursachten Kosten zu tragen. Ansonsten gehen die Kosten zulasten des IRE.

(4) Die Kosten und gegebenenfalls die Geldstrafe werden vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Mitglied fällt, für vollstreckbar erklärt. Die Geldstrafe wird zugunsten des Staates von der Administration de l'Enregistrement eingetrieben.

Art. 79. Unterrichtung der CSSF

Das IRE ist gehalten, die CSSF unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, falls ein Réviseur d'entreprises agréé oder ein Cabinet de révision agréé Berufsstandards und -aufgaben oder die in Artikel 62 Buchstaben c) und d) vorgesehenen Berufspflichten verletzt hat. Das Gleiche gilt für jedwede Maßnahme, welche das IRE aufgrund der Artikel 75, 76 und 78 gegen einen Réviseur d'entreprises agréé oder ein Cabinet de révision agréé verhängt hat.

Art. 80. Ladung vor den Disziplinausschuss

Das beschuldigte Mitglied wird mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung auf Veranlassung des Vorsitzenden des IRE vor den Disziplinausschuss geladen. In der Ladungsschrift werden die gegen ihn erhobenen Vorwürfe angegeben. Das beschuldigte Mitglied kann die Akte im Sekretariat des IRE einsehen, darf sie jedoch nicht entfernen. Er kann sich Kopien aushändigen lassen.

Das beschuldigte Mitglied erscheint persönlich. Es kann sich von einem Anwalt beistehen lassen. Falls das beschuldigte Mitglied nicht erscheint, wird ihm gegenüber im Säumnisverfahren ohne Widerspruchsrecht erkannt.

Art. 81. Sitzung des Disziplinausschusses

(1) Bei der Eröffnung der Sitzung des Disziplinausschusses trägt der Vorsitzende des IRE die Angelegenheit vor und verliest die Belege. Der Vorsitzende des IRE kann sich in der Sitzung des Disziplinausschusses von einem Anwalt vertreten lassen.

Der Ausschuss hört anschließend nacheinander die Beschwerdeführer, sofern vorhanden, die Zeugen, die Sachverständigen, die sich nach ihrer Aussage zurückziehen, das beschuldigte Mitglied und den Vorsitzenden des IRE mit seinen Anträgen an.

Das beschuldigte Mitglied hat als Letzter das Wort.

Das Sitzungsprotokoll wird von einem hierzu vom Vorsitzenden des Disziplinausschusses bestellten Mitglied des Rates erstellt.

(2) Die Sitzungen des Disziplinausschusses sind öffentlich. Auf Antrag des beschuldigten Mitglieds oder sofern in der Verhandlung Sachverhalte zur Sprache kommen, die lebenswichtige Interessen von Dritten berühren, kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Die Beschlussfassung ist geheim. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst und von allen Mitgliedern des Disziplinausschusses unterzeichnet.

Art. 82. Befugnis des Disziplinausschusses zur Anordnung von Ermittlungen und Gutachten

Der Disziplinausschuss kann Ermittlungen und Gutachten im Rahmen seiner Zuständigkeiten anordnen. Ermittlungen werden entweder vom Rat oder von zwei seiner hierzu bestellten Mitglieder oder von Sachverständigen oder Beamten der Kriminalpolizei durchgeführt.

Zeugen und Sachverständige, die vor dem Rat oder dessen Vertretern auftreten, sagen unter Eid aus.

Vorgeladene Zeugen, die sich weigern zu erscheinen oder auszusagen, können mit den in den Artikeln 157 und 158 der Strafprozessordnung vorgesehenen Strafen bestraft werden. Diese Strafen werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Strafgericht verhängt. Das Strafgericht kann des Weiteren anordnen, dass säumige Zeugen durch Androhung von Ordnungshaft dazu angehalten werden, ihre Zeugenaussage zu machen.

Falschaussagen und die Verleitung von Zeugen und Sachverständigen zum Meineid werden mit den in den Artikeln 220, 223 und 224 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen bestraft.

Art. 83. Unterzeichnung und Versand von Schreiben, Ladungsschriften, Ausfertigungen und Zustellungen

Schreiben und Ladungsschriften an das beschuldigte Mitglied, an Zeugen und Sachverständige werden vom Vorsitzenden des IRE unterzeichnet. Ausfertigungen von Beschlüssen des Disziplinausschusses werden vom Vorsitzenden des Disziplinausschusses unterzeichnet.

Ladungsschriften und Zustellungen werden per Einschreiben auf dem Postweg oder per Gerichtsvollzieher versandt.

Art. 84. Zustellung und Vollstreckung der Beschlüsse des Disziplinausschusses

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 78 Absatz 4 werden die Beschlüsse des Disziplinausschusses auf Veranlassung des Vorsitzenden des IRE an das beschuldigte Mitglied zugestellt und vollstreckt. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird an den Generalstaatsanwalt übermittelt. Die Urschriften der Beschlüsse werden im Sekretariat des IRE hinterlegt und aufbewahrt. Eine Abschrift kann nur mit der Genehmigung des Vorsitzenden des IRE ausgehändigt werden.

Art. 85. Rechtsmittel

Beschlüsse des Disziplinausschusses können sowohl durch das verurteilte Mitglied als auch durch den Generalstaatsanwalt im Wege der Berufung angefochten werden. Die Berufung wird bei der Zivilkammer des Berufungsgerichtshofs eingelegt, die in letzter Instanz entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat in der Gerichtskanzlei des Gerichtshofs eingelegt werden, da sie ansonsten verwirkt ist. Für das verurteilte Mitglied läuft diese Frist ab dem Tag, an dem ihm der Beschluss zugestellt wurde, und für den Generalstaatsanwalt ab dem Tag, an dem ihm die Ausfertigung des Beschlusses ausgehändigt wurde. Die Angelegenheit wird dringlich behandelt und die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag des beschuldigten Mitglieds oder sofern in der Verhandlung Sachverhalte zur Sprache kommen, die lebenswichtige Interessen von Dritten berühren, kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Die Berufung und die Frist für die Einlegung einer Berufung gegen den Beschluss haben aufschiebende Wirkung.

Art. 86. Öffentliche Bekanntmachung der Sanktionen

Die in Artikel 78 vorgesehenen Sanktionen werden der Öffentlichkeit auf Veranlassung des Vorsitzenden des Disziplinausschusses durch Veröffentlichung auf der Website des IRE bekannt gemacht, sobald die verkündeten Beschlüsse rechtskräftig geworden sind. Diese öffentliche Bekanntmachung bleibt mindestens fünf Jahre, nachdem alle Rechtsmittel erschöpft oder abgelaufen sind, auf der Website des IRE zugänglich.

Art. 87. Finanzierung des IRE

Die Ausgaben des IRE werden mit den von den Réviseurs d'entreprises, den Réviseurs d'entreprises agréés, den Cabinets de révision und den Cabinets de révision agréés sowie von den ihre praktische Ausbildung absolvierenden Anwärtern nach Artikel 9 zu leistenden Beiträgen finanziert.

Diese Beiträge werden alljährlich von der Generalversammlung auf Vorschlag des Rates des IRE festgelegt.

Bleibt die Zahlung aus, kann der Vorsitzende des IRE einen Vollstreckungstitel für den Beitrag beim Vorsitzenden des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg erwirken.

TEIL 2 - Änderungs-, Übergangs-, Aufhebungs- und sonstige Bestimmungen

Kapitel 1. Änderungsbestimmungen bezüglich der Berufsbezeichnungen „Réviseur d'entreprises“ und „Réviseur d'entreprises agréé“

Art. 88. Änderung des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften

1. Artikel 26sexies Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Satz wird wie folgt geändert:

„Bei Gesellschaften, die luxemburgischem Recht unterliegen, werden diese Sachverständigen vom Verwaltungsorgan bestellt und sind unter den Réviseurs d'entreprises auszuwählen.“

2. In Artikel 26-1 wird das Wort „agréé“ überall dort, wo es in den Absätzen 2, 3ter, 3quinquies und 3sexies vorkommt, gestrichen.

3. Der letzte Satz von Artikel 26-2 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Der Réviseur d'entreprises wird, je nachdem, vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand bestellt.“

4. Artikel 27 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„die genaue Beschreibung aller nicht in bar geleisteten Einlagen, die Bedingungen, zu welchen diese erfolgen, der Name des Einlegers und die Schlussfolgerungen aus dem in Artikel 26-1 vorgesehenen Bericht des Réviseur d'entreprises;“

5. Artikel 31-2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Vor der in Absatz 4 genannten Generalversammlung bestätigen ein oder mehrere vom Verwaltungsorgan bestellte Réviseur(s) d'entreprises, dass die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügt, die mindestens dem Kapital entsprechen.“

6. Artikel 31-3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Vor der in Absatz 4 genannten Generalversammlung bestätigen ein oder mehrere vom Verwaltungsorgan bestellte Réviseur(s) d'entreprises, dass die Gesellschaft über ein Nettovermögen verfügt, das mindestens dem Kapital zuzüglich der Rücklagen, die laut Gesetz oder Satzung nicht ausgeschüttet werden können, entspricht.“

7. Artikel 32-1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Bei Einlagen, die nicht in bar geleistet werden, müssen die Aktien innerhalb von fünf Jahren nach dem Beschluss zur Kapitalerhöhung voll eingezahlt werden. Ein Bericht ist gemäß Artikel 26-1 von einem Réviseur d'entreprises zu erstellen; dieser Réviseur d'entreprises wird, je nachdem, vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand bestellt. Der Bericht des Réviseur d'entreprises wird gemäß Artikel 9 Absatz 1 hinterlegt.“

8. In Artikel 49-6bis wird das Wort „agrée“ gestrichen.

9. In Artikel 72-2 Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „agrée“ gestrichen.

10. Artikel 101-9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Wird die Versammlung nicht wie im vorstehenden Absatz beschrieben einberufen oder verweigert sie die Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme, werden die betroffenen Wertpapiere zu einem Preis zurückgekauft, welcher der durch einen unabhängigen, vom Verwaltungsorgan unter den Réviseurs d'entreprises ausgewählten Sachverständigen vorgenommenen und im Übertragungsentwurf enthaltenen Bewertung entspricht.“

11. Artikel 117 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„3° die Gesellschaft wird von einem Verwalter geführt und von einem Prüfer (*commissaire*) beaufsichtigt oder ist Gegenstand einer Abschlussprüfung durch einen Réviseur d'entreprises agrée, die nach dem für Aktiengesellschaften vorgesehenen Modell bestellt und abberufen werden und ihre Beschlüsse fassen;“

12. In Artikel 151 Absatz 1 wird der dritte Satz gestrichen.

13. Artikel 184 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen von Artikel 27 gelten für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf das Gesellschaftskapital und auf den Einsatz eines Réviseur d'entreprises für die genauere Beschreibung der Einlagen, die nicht in bar geleistet wurden, beziehen.“

14. Artikel 266 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Verschmelzungsvorhaben muss geprüft werden und Gegenstand eines schriftlichen Berichts an die Gesellschafter sein. Diese Prüfungen und Berichte werden für jede der verschmelzenden Gesellschaften von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen, die vom Verwaltungsorgan jeder der verschmelzenden Gesellschaften zu bestellen sind, vorgenommen und erstellt. Diese Sachverständigen müssen unter den Réviseurs d'entreprises ausgewählt werden.“ Es ist jedoch möglich, den Bericht von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen für alle verschmelzenden Gesellschaften erstellen zu lassen. In diesem Falle erfolgt die Bestellung auf gemeinsamen Antrag der verschmelzenden Gesellschaften durch den der in Handelssachen und in Eilsachen tagenden Kammer vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die übernehmende Gesellschaft ihren Gesellschaftssitz hat.“

15. Artikel 294 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Diese Sachverständigen müssen unter den Réviseurs d'entreprises ausgewählt werden.“

16. Artikel 337 Nummer 14 wird wie folgt geändert:

„14) getrennt aufgeschlüsselt die Gesamthonorare, die vom Réviseur d'entreprises agréé, vom Cabinet de révision agréé oder von der Prüfungsgesellschaft während des Geschäftsjahres für die Prüfung des konsolidierten Abschlusses bezogen wurden, die Gesamthonorare für andere Versicherungsleistungen, die Gesamthonorare für Steuerberatungsleistungen und die Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen.“

Art. 89. Änderung des geänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in Form von Sepcav und Assep

1. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

„Abweichend von den Artikeln 26-1 und 26-2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind andere als in bar geleistete Einlagen Gegenstand eines Berichts, der von einem unabhängigen, von den Gründern oder dem Verwaltungsrat bestellten Réviseur d'entreprises oder Cabinet de révision erstellt wird.“

2. Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Andere als in bar geleistete Einlagen der Beitragszahler sind Gegenstand eines Berichts, der von einem unabhängigen, von den Gründern oder dem Verwaltungsrat bestellten Réviseur d'entreprises oder Cabinet de révision erstellt wird.“

Art. 90. Bestimmungen bezüglich der Wahrung der Berufsbezeichnungen „Réviseur d'entreprises“ und Réviseur d'entreprises agréé“

In allen Texten von Gesetzen und Verordnungen, in denen auf den Begriff „Réviseur d'entreprises“ verwiesen wird, gilt dies als ein Verweis auf den Begriff „Réviseur d'entreprises agréé“ und ist durch den Begriff „Réviseur d'entreprises agréé“ zu ersetzen, falls die darin genannte Tätigkeit sich auf die Abschlussprüfung bezieht.

Art. 91. Gleichstellung der Tätigkeiten für Cabinets de révision agréés

In allen Texten von Gesetzen und Verordnungen, mit Ausnahme der Titel I und II des vorliegenden Gesetzes, gilt jeder Verweis auf einen Réviseur d'entreprises sowohl für Réviseurs d'entreprises agréés als auch für Cabinets de révision agréés im Sinne von Artikel 1 Nummern 34 bzw. 5.

Kapitel 2. Aufhebungs- und sonstige Bestimmungen

Art. 92. Aufhebung des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit

Das geänderte Gesetz vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit wird aufgehoben.

Art. 93. Abgekürzte Bezeichnung

Jeder Verweis auf das vorliegende Gesetz kann unter der abgekürzten Bezeichnung „Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit“ erfolgen.

Befehlen und ordnen an, dass das vorliegende Gesetz im Mémorial veröffentlicht werde, damit es von allen Betroffenen ausgeführt und eingehalten wird.

Der Finanzminister
Pierre Gramegna

Cabasson, 23. Juli 2016
Henri